

Grosser Rat

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA); (Botschaften Heft Nr. 20/2008 – 2009, Seite 1039)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Teil 1: Mantelgesetz über die Bündner NFA

- Datum:** Montag, 16. Februar 2009, 9.15 – 16.50 Uhr
Freitag, 27. Februar 2009, 9.30 – 17.05 Uhr
Montag, 16. März 2009, 9.30 – 17.00 Uhr
Montag, 23. März 2009, 9.00 – 16.00 Uhr
- Ort:** Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur / Landratssaal Altes Postgebäude, Davos Platz/
Sitzungszimmer Sozialversicherungsanstalt Graubünden, Chur
- Präsenz:** Parolini (Kommissionspräsident), Rizzi (Kommissionsvizepräsident), Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann, Gross (Protokoll)
- RR Schmid (Vorsteher DFG), Brassler (Finanzsekretär, DFG)
- Zudem:
Montag, 16. März 2009: DS Candinas (DJSG), DS Laim (EKUD)
Montag, 16. März 2009, 10.00 – 12.50 Uhr: Hardegger (Mitglied KGS)
Montag, 16. März 2009, 14.00 – 17.00 Uhr: Krättli (Präsidentin KBK), Florin-Caluori (Mitglied KBK)
- entschuldigt:** Montag, 16. März 2009, Nachmittag: Nigg

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(ab Seite 3)

Hinweis:

Wo nachstehend in der Rubrik „Anträge der Vorberatungskommission“ nichts vermerkt ist, bedeutet dies:

Gemäss Botschaft

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der
Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
(Bündner NFA)

Synoptische Darstellung

Teil 1:

Mantelgesetz über die Bündner NFA

Anhang 1 Sozialhilfegesetz

Anhang 2 Unterstützungsgesetz

Anhang 3 Finanzausgleichsgesetz

Änderung von 27 Gesetzen

Inhaltsverzeichnis

1.	Mantelgesetz über die Bündner NFA Artikel; 1, 2, 4 und 5	3
2.	Anhang 1; Totalrevision Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100).....	4
3.	Anhang 2; Totalrevision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250).....	10
4.	Anhang 3; Totalrevision Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200).....	20
5.	Mantelgesetz über die Bündner NFA; Artikel 3 Änderung von Gesetzen	34
5.1	Gemeindegesezt (BR 175.050).....	34
5.2	Pflegekindergezet (BR 219.050).....	37
5.3	Gezet über die Strafrechtspflege (BR 350.000)	38
5.4	Gezet über die Kindergärten im Kanton Graubünden (BR 420.500).....	39
5.5	Gezet für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000).....	42
5.6	Gezet über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000).....	47
5.7	Gezet über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000).....	48
5.8	Gezet über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (BR 440.000).....	50
5.9	Sprachengezet des Kantons Graubünden (BR 492.100)	54
5.10	Gezet über die Förderung der Kultur (BR 494.300)	55
5.11	Gezet über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)	57
5.12	Gezet über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)	58
5.13	Gezet über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200).....	60
5.14	Gezet über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (BR 548.300)	62
5.15	Gezet über die Katastrophenhilfe (BR 630.100).....	66
5.16	Gezet über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (BR 710.100).....	67
5.17	Steuergezet für den Kanton Graubünden (BR 720.000)	68
5.18	Raumplanunggezet für den Kanton Graubünden (BR 801.100).....	76
5.19	Strassengezet des Kantons Graubünden (BR 807.100).....	78
5.20	Einführunggezet zum Bundesgezet über den Schutz der Gewässer (BR 815.100).....	81
5.21	Einführunggezet zum Bundesgezet über den Umweltschutz (BR 820.100).....	84
5.22	Gezet über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100).....	85
5.23	Veterinärgezet (BR 914.000)	87
5.24	Meliorationgezet des Kantons Graubünden (BR 915.100).....	89
5.25	Kantonales Waldgezet (BR 920.100).....	90
5.26	Gezet über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)	94
5.27	Gezet über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000).....	95

1. Mantelgesetz über die Bündner NFA Artikel; 1, 2, 4 und 5

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).</p> <p>² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Finanz- und Lastenausgleichs sowie eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.</p>	
	<p>Art. 2 Totalrevision von Gesetzen</p> <p>Die nachstehenden Gesetze werden erlassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100); in der Fassung gemäss Anhang 1; 2. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250); in der Fassung gemäss Anhang 2; 3. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200); in der Fassung gemäss Anhang 3. 	
	<p>Art. 4 Anpassung von grossrätlichen Verordnungen</p> <p>Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Bündner NFA erfordert.</p>	
	<p>Art. 5 Referendum, Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2010, in Kraft setzen.</p>	

2. Anhang 1; Totalrevision Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es fördert ferner die private Sozialhilfe.</p> <p>² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.</p>	<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Das Gesetz regelt die öffentlichen Sozialdienste und die Sozialhilfe. Es fördert ferner die private Sozialhilfe.</p> <p>² Die öffentliche Sozialhilfe bezweckt Hilfe zur Selbsthilfe und die Förderung der Eigenverantwortung.</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen.</p> <p>² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.</p> <p>³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.</p>	<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Die öffentlichen Sozialdienste stehen Personen aller Altersstufen und Familien offen, die der Hilfe bedürfen.</p> <p>² Sie sind bestrebt, durch Beratung, Betreuung, Vermittlung von Dienstleistungen und durch Sachhilfe künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen sowie die Notlagen und deren Ursachen zu beseitigen oder zu vermindern.</p> <p>³ Die Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.</p>	
<p>Art. 3 Art der Sozialhilfe</p> <p>¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge.</p> <p>² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.</p>	<p>Art. 3 Art der Sozialhilfe</p> <p>¹ Die Sozialhilfe umfasst die persönliche und die materielle Hilfe. Die Hilfeleistung erfolgt nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden. Sie richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten. Sie berücksichtigt Leistungen Dritter und gemeinnütziger Institutionen sowie gesetzliche Beiträge.</p> <p>² Bedürftige erhalten ihre Unterstützungshilfe nach Massgabe des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger.</p>	
<p>II. Organisation</p>	<p>II. Organisation</p>	
<p>Art. 4 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton erfüllt jene Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragen sind.</p> <p>² Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz.</p>	<p>Art. 4 Zuständigkeit 1. Gemeinden</p> <p>¹ Die Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden.</p> <p>² Sie erbringen die persönliche Sozialhilfe mittels regionaler Sozialdienste.</p>	<p>Art. 4</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 5 Träger der Sozialhilfe</p> <p>Die Sozialhilfe erfolgt durch private, gemeindeeigene und, wenn keine gemeindeeigenen Sozialdienste tätig sind, durch kantonale Sozialdienste. In der Erfüllung ihrer Aufträge arbeiten die verschiedenen Dienste zusammen.</p>		<p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i></p> <p>1) Ändern wie folgt:</p> <p>Marginalie: 1. Kanton</p> <p>¹ Die generelle Sozialhilfe ist Sache des Kantons.</p> <p>² Die persönliche Sozialhilfe ist Sache des Kantons.</p> <p>³ Der Kanton ist in der Sozialhilfe ausserdem zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen; b) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik; c) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit; d) die Bearbeitung von Sachfragen im Bereich der Sozialhilfe; e) die Koordination der persönlichen und materiellen Sozialhilfe; f) die Koordination von Altershilfemassnahmen; g) die Pflegekinder; h) die Kinderheimkontrolle; i) die Beratung und fachliche Begleitung der Sozialarbeiter; j) die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Sozialdienste. <p>Art. 4a (neu)</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i></p> <p>Einfügen neuer Art. 4a:</p> <p>Marginalie: 2. Gemeinden</p> <p>Die materielle Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich daran gemäss Unterstützungsgesetz.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 9 Kantonaler Sozialdienst</p> <p>Der kantonale Sozialdienst gliedert sich in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das kantonale Sozialamt; b) die regionalen Sozialdienste; c) ... <p>Art. 10 Kantonales Sozialamt</p> <p>¹ Das kantonale Sozialamt erfüllt die Aufgabe einer zentralen Amtsleitung. Es bearbeitet die Sachfragen im Bereiche der Sozialhilfe und koordiniert die persönliche und die materielle Hilfe.</p> <p>² Insbesondere erfüllt es die Aufgaben im Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der kantonalen Stelle für Unterstützungen; b) der Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen; c) der Pflegekinder; d) der Kinderheimkontrolle; e) der Beratung und fachlichen Begleitung der Sozialarbeiter; f) der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der Sozialdienste; g) ... h) der Organisation ausserordentlicher Betreuungsaufgaben. 	<p>Art. 5 2. Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist in der Sozialhilfe zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehr mit ausserkantonalen Stellen; b) Koordination der Datenerhebung für die Sozialhilfestatistik; c) Förderung und Unterstützung der interinstitutionellen Zusammenarbeit der Gemeinden; d) Führung spezialisierter Beratungsangebote. <p>² Er unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Einfügen neue lit. a:</p> <p>a) Festlegung der Grundsätze der Sozialhilfe</p> <p>Bisherige lit a – d werden neu zu lit. b – e</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i></p> <p>Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)</p> <p>Art. 5 Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p>² Das kantonale Sozialamt unterstützt die regionalen Sozialdienste bei der Fort- und Weiterbildung. Es steht ihnen beratend für generelle Fragen im Sozialbereich zur Verfügung.</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i></p> <p>Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)</p>
<p>Art. 6 Gemeindeeigene Sozialdienste</p> <p>¹ Die Gemeinden können die Sozialdienste im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 dieses Gesetzes allein wahrnehmen.</p> <p>² Sie sind gehalten, mindestens zwei Jahre vor der Übernahme der Sozialdienste das zuständige Departement zu informieren. Der</p>	<p>Art. 6 Verträge über die interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Gemeinden legen vertraglich die Zugehörigkeit zu den regionalen Sozialdiensten und die Modalitäten der Führung und der Finanzierung der regionalen Sozialdienste fest.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Übergang der Sozialdienste an die Gemeinde erfolgt jeweils auf das Jahresende.</p> <p>Art. 7 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet an die gemeindeeigenen Sozialdienste jährlich Beiträge, wenn:</p> <p>a) das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und</p> <p>b) die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag beträgt pro Kopf der einbezogenen Bevölkerung gleich viel wie der Durchschnitt der kantonalen Aufwendungen für alle regionalen Sozialdienste, abgerundet auf den nächsten ganzen Franken, höchstens aber bis zur Deckung des kommunalen Aufwandes.</p> <p>Art. 11 Regionale Sozialdienste</p> <p>¹ Die regionalen Sozialdienste werden durch die Regierung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen, der Erreichbarkeit und besonderer Gegebenheiten möglichst talschaftsweise organisiert. Sie werden möglichst als polyvalente Sozialdienste ausgestaltet und in gemeinsamen Büroräumlichkeiten zusammengefasst.</p> <p>² Die regionalen Sozialdienste arbeiten mit den Vormundschaftsbehörden zusammen.</p>	<p>² Die Verträge bedürfen der Genehmigung durch das Departement.</p> <p>³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:</p> <p>a) die persönliche Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal erfolgt;</p> <p>b) der gleichwertige Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zum Angebot des regionalen Sozialdienstes gewährleistet ist;</p> <p>c) gewährleistet ist, dass alle Gemeinden einem regionalen Sozialdienst im Sinne dieses Gesetzes zugeteilt sind.</p> <p>⁴ Die Regierung kann Gemeinden regionalen Sozialdiensten zuteilen.</p>	<p>Art. 6 Abs. 3 lit. a</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p>³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn:</p> <p>a) alle Aufgaben der persönlichen Sozialhilfe während des ganzen Jahres durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wahrgenommen werden;</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) <i>und KGS</i></p> <p>Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)</p>
<p>Art. 8 Private Sozialhilfe</p> <p>Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.</p>	<p>Art. 7 Beiträge an private Organisationen</p> <p>Der Kanton kann an die Sozialhilfe privater Organisationen Beiträge leisten oder dafür andere Unterstützungen gewähren.</p>	
	<p>III. Ergänzende Bestimmungen</p>	
<p>Art. 13 Geheimhaltungspflicht</p> <p>Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>Art. 8 Geheimhaltungspflicht</p> <p>Die in den öffentlichen Sozialdiensten tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	
<p>Art. 14 Herausgabe von Akten</p> <p>¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen.</p> <p>² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen er-</p>	<p>Art. 9 Herausgabe von Akten</p> <p>¹ Die öffentlichen Sozialdienste führen für den internen Gebrauch Handakten, die der Revisionspflicht nicht unterstehen.</p> <p>² Die Orientierung von Behörden, Gerichten und Institutionen er-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
folgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.	folgt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der Regel durch die Erstattung entsprechender Berichte.	
	IV. Schlussbestimmungen	
	Art. 10 Übergangsbestimmungen In den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zur Genehmigung einer Regelung gemäss Artikel 6 gelten die Bestimmungen von Artikel 11 bis 14.	
	Art. 11 1. Regionaler Sozialdienst Die Regierung teilt die Gemeinden den regionalen Sozialdiensten zu und legt die Sitzgemeinden der regionalen Sozialdienste fest.	
	Art. 12 2. Aufgaben der Sitzgemeinde Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst.	Art. 12 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i> Einfügen zweiter Satz: Die Sitzgemeinde betreibt den regionalen Sozialdienst. Es gelten dabei die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3. <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) <i>und KGS</i> Gemäss vorstehende Anträge der Kommissionsminderheit zu Art. 4 und 4a (neu)
	Art. 13 3. Kosten ¹ Die Kosten der persönlichen Sozialhilfe werden im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen auf die Gemeinden des regionalen Sozialdienstes verteilt. Die Gemeinden können einvernehmlich eine andere Regelung treffen. ² Die Sitzgemeinden führen eine transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnung für ihren regionalen Sozialdienst. ³ Sie können ihre Aufwendungen für die Führung des regionalen Sozialdienstes zu den verrechenbaren Kosten hinzurechnen.	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 14 4. Weiterführung und Anpassung von Rechtsverhältnissen</p> <p>¹ Die Sitzgemeinden haben bestehende Verträge, welche durch den Kanton für den betreffenden Sozialdienst abgeschlossen worden sind, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu übernehmen oder durch neue Verträge abzulösen. Kosten, welche dem Kanton nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Fortführung bestehender Verträge entstehen, sind von den regionalen Sozialdiensten zu tragen.</p> <p>² Die Sitzgemeinden übernehmen als Arbeitgebende die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeitenden der kantonalen Sozialdienste. Für die beiden Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die Anstellungsbedingungen gemäss der kantonalen Personalgesetzgebung. Die Dienstjahre sind den Mitarbeitenden vollumfänglich anzurechnen.</p> <p>³ Arbeitsmittel und Mobiliar, welches in Bezug auf die regionalen Sozialdienste für die persönliche Sozialhilfe durch den Kanton angeschafft worden sind, werden den Sitzgemeinden entschädigungslos abgetreten.</p>	
<p>Art. 15 Vollzug</p> <p>Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 15 Aufhebung von Erlassen</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz) vom 7. Dezember 1986 (BR 546.100) aufgehoben.</p>	
<p>Art. 16 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt werden alle dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Fürsorgegesetz vom 11. April 1920.</p>	<p>Art. 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.</p>	

3. Anhang 2; Totalrevision Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Grundsatz/Begriff</p> <p>¹ Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.</p> <p>² Die Unterstützungshilfe besteht in der Ausrichtung von Geld oder Naturalien an den Bedürftigen und in den Massnahmen zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit.</p> <p>³ Als Unterstützung gelten nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht; b) gesetzlich oder reglementarisch geordnete Gemeindebeiträge; c) Beiträge mit Subventionscharakter; d) Beiträge aus besonderen kommunalen Hilfsfonds; e) Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen; f) Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung; g) die Übernahme der Bestattungskosten; h) die Bevorschussung von Alimenten gemäss Artikel 293 Absatz 2 ZGB. <p>Art. 2 Abs. 1 bis 4 Unterstützung</p> <p>¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei die gesetzlichen Familienlasten des Bedürftigen, allfällige Krankheitsfälle sowie berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für die der Bedürftige aufzukommen hat.</p> <p>² Bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs berücksichtigt die zuständige Sozialbehörde Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.</p> <p>³ Für Unterstützungsbedürftige gelten in Spitälern, Heimen und anderen Fürsorgeanstalten die gleichen Tarife wie für die ortsansässigen Einwohner.</p> <p>⁴ Für den Ersatz solcher Kosten durch den Heimatstaat ausländischer Unterstützten gelten die Regelungen in allfälligen Staatsver-</p>	<p>I. Allgemeines</p> <p>Art. 1 Unterstützung</p> <p>¹ Die zuständige Sozialbehörde bestimmt Art und Mass der Unterstützung nach dem ausgewiesenen Bedarf unter Würdigung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die gesetzlichen Familienlasten der bedürftigen Person, allfällige Krankheitsfälle, berufliche Ausbildungskosten Jugendlicher, für welche die bedürftige Person aufzukommen hat, Versicherungsleistungen, andere Sozialzuschüsse sowie Zuwendungen Dritter.</p> <p>² Nicht als Unterstützungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten minderbemittelter Personen und andere Beiträge mit Subventionscharakter; b) die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen; c) Beiträge aus besondern staatlichen, kantonalen und kommunalen Hilfsfonds; d) die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen; e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen; f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung; g) die Übernahme der Bestattungskosten. 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
tragen.		
<p>Art. 4 Pflichten des Unterstützten</p> <p>Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.</p>	<p>Art. 2 Pflichten des Unterstützenden</p> <p>Die zu unterstützende und die unterstützte Person sind verpflichtet, jede sachdienliche Auskunft zu erteilen, die nötigen Unterlagen beizubringen sowie den mit der Unterstützungsleistung verbundenen Auflagen der Sozialbehörden Folge zu leisten.</p>	
	<p>Art. 3 Sicherung der Beiträge</p> <p>Beiträge im Sinne dieses Gesetzes sind nicht abtretbar. Jede Abtretung von Beitragsansprüchen ist nichtig.</p>	
<p>Art. 3 Andere Massnahmen</p> <p>Die Sozialbehörde geht den Ursachen der Bedürftigkeit nach und stellt gegebenenfalls zur Vermeidung drohender oder zur Behebung eingetretener Bedürftigkeit bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge. Solche Anträge können auch vom kantonalen Fürsorgeamt gestellt werden.</p>		
	<p>Art. 4 Auskunfts- und Schweigepflicht</p> <p>Die Behörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgebenden und die mit der ansprucherhebenden Person in Verbindung stehenden sozialen Institutionen sind verpflichtet, kostenlos die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen unterliegen bezüglich ihren Wahrnehmungen der Schweigepflicht.</p>	
<p>II. Leistungen der Wohnorts- und Bürgergemeinde</p> <p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>Für die Bemessung der Unterstützung durch die zuständige Gemeinde im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 einschliesslich des Kapitels "Praxishilfen" mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen massgebend.</p>	<p>II. Bemessung der Unterstützung</p> <p>Art. 5 Grundsatz</p> <p>Die Bemessung der Unterstützung richtet sich nach den von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren genehmigten Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 2 Unterstützungsrelevanter Lebensbedarf</p> <p>In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundbedarf; b) Wohnkosten; c) Kosten für die medizinische Grundversorgung; d) allfällige Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen; e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern; f) Lohngestehungskosten; g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt; h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen. 	<p>Art. 6 Unterstützungsrelevanter Lebensbedarf</p> <p>In die Berechnung des für die Bemessung der Unterstützung massgebenden Lebensbedarfs sind folgende Kosten einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundbedarf; b) Wohnkosten; c) Kosten für die medizinische Grundversorgung; d) Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen; e) Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern; f) Lohngestehungskosten; g) Kosten des Besuchs von durch die zuständige Gemeinde anerkannten Schulen, Kursen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen zuzüglich Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendigem auswärtigem Aufenthalt; h) Kosten für die Teilnahme an Integrationsmassnahmen. 	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 3 Grundbedarf</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt bei</p> <p>Haushaltsgrösse Pauschale pro Monat</p> <p>1 Person Fr. 960.–</p> <p>2 Personen Fr. 1 469.–</p> <p>3 Personen Fr. 1 786.–</p> <p>pro weitere Person Fr. 269.–</p>	<p>Art. 7 Grundbedarf</p> <p>Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Pauschalen für die Berechnung des Grundbedarfs um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 4 Einkommensfreibetrag</p> <p>¹ Wird während der Unterstützung eine bezahlte Erwerbstätigkeit ausgeübt, aufgenommen oder der Umfang der Erwerbstätigkeit ausgeweitet, ist das durch die Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen nicht in folgendem Umfang anzurechnen:</p>	<p>Art. 8 Einkommensfreibetrag</p> <p>¹ Die Regierung kann die von der SKOS definierte Bandbreite um maximal 300 Franken tiefer ansetzen. Sie stuft den Einkommensfreibetrag in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang ab.</p> <p>² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unter-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>10%–19% Arbeitsleistung Fr. 100.– 20%–39% Arbeitsleistung Fr. 200.– 40%–59% Arbeitsleistung Fr. 300.– 60%–79% Arbeitsleistung Fr. 400.– 80% und mehr Arbeitsleistung Fr. 500.–</p> <p>² Der Einkommensfreibetrag ist, nachdem die unterstützte Person an sich aus eigenen Mitteln für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen aufkommen kann, bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.</p>	<p>stützungsbedürftigkeit vom Erwerbseinkommen während sechs Monaten weiterhin in Abzug zu bringen.</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 5 Vermögensfreibetrag</p> <p>¹ Folgende Vermögensbeträge sind bei der Berechnung der Unterstützungsbedürftigkeit und der Bemessung der Unterstützung nicht anzurechnen:</p> <p>Einzelpersonen Fr. 4 000.– Ehepaare Fr. 8 000.– Minderjährige Kinder Fr. 2 000.– Maximal pro Familie Fr. 10 000.–</p> <p>² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen.</p>	<p>Art. 9 Vermögensfreibetrag</p> <p>¹ Die Regierung kann die von der SKOS empfohlenen Vermögensfreibeträge um maximal fünf Prozent höher beziehungsweise tiefer festlegen.</p> <p>² Hausrat und persönliche Effekten sind nicht in die Berechnung des Vermögens einzubeziehen</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 6 Integrationszulage</p> <p>¹ Nicht erwerbstätigen Personen ist wie folgt eine Integrationszulage auszurichten:</p> <p>a) wenn sie an einem von der Gemeinde anerkannten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – 50 Franken monatlich bei einem Umfang von fünf Halbtagen pro Woche; – 300 Franken monatlich bei einem Umfang von fünf Tagen pro Woche. <p>b) wenn sie nachweislich eine von der zuständigen Gemeinde zu-</p>	<p>Art. 10 Integrationszulage</p> <p>¹ Die Integrationszulage wird nichterwerbstätigen Personen ausgerichtet, die an einem Beschäftigungs-, Einsatz-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilnehmen oder eine gemeinnützige Arbeit ausüben.</p> <p>² Die Regierung legt die Abstufung der Integrationszulage und die Voraussetzungen für den Bezug fest. Sie kann die von der SKOS definierte Bandbreite der Integrationszulage um maximal zehn Prozent über- beziehungsweise unterschreiten.</p> <p>³ Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>gewiesene oder anerkannte gemeinnützige Arbeit ausüben</p> <ul style="list-style-type: none"> – 100 Franken bei einer Tätigkeit von 20 bis 40 Stunden pro Monat; – 200 Franken bei einer Tätigkeit von 41 bis 70 Stunden pro Monat; – 300 Franken bei einer Tätigkeit von mehr als 70 Stunden pro Monat. <p>² Personen, denen trotz ausgewiesener Bereitschaft von der zuständigen Gemeinde kein ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, ist eine Integrationszulage von 100 Franken pro Monat auszurichten.</p> <p>³ Allein erziehenden Personen ist bis zum vollendeten dritten Altersjahr des jüngsten Kindes eine Integrationszulage von 200 Franken pro Monat auszurichten.</p>	<p>ten entsprechendes Integrationsangebot unterbreitet werden kann, wird die von der SKOS festgelegte minimale Integrationszulage ausgerichtet.</p> <p>⁴ Alleinerziehende Personen, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder einer Erwerbstätigkeit noch einer Integrationsaktivität nachgehen können, wird bis zu dem von der Regierung festgelegten Alter des zu betreuenden Kindes der doppelte Betrag der minimalen Integrationszulage ausgerichtet.</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 7 Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen</p> <p>Die Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen beträgt gesamthaft 650 Franken pro Haushalt und Monat.</p>	<p>Art. 11 Obergrenze für Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen</p> <p>Die Regierung legt die Obergrenze der Summe aus Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen zwischen 650 und 850 Franken pro Haushalt und Monat fest.</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 8 Mietzins</p> <p>In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Überhöhte Wohnkosten sind nur bis zum nächsten Kündigungstermin, maximal jedoch während sechs Monaten, zu übernehmen.</p>	<p>Art. 12 Mietzins</p> <p>In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen. Die Regierung bestimmt, für welche Dauer überhöhte Wohnkosten zu übernehmen sind.</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 9 Zusatzversicherungen</p> <p>Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein Selbstbehalt bis zu 30 Franken pro Monat in Abzug zu bringen.</p>	<p>Art. 13 Zusatzversicherungen</p> <p>Prämien von Zusatzversicherungen sind in der Regel nur bis zum nächst möglichen Kündigungstermin zu berücksichtigen. Dabei ist ein von der Regierung festzulegender Selbstbehalt in Abzug zu bringen.</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p>	<p>Art. 14 Jugendliche und junge Erwachsene</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 10 Jugendliche und junge Erwachsene</p> <p>¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 2 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.</p> <p>² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruches von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem selbständigen Unterstützungsanspruch sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.</p> <p>³ Die zuständige Gemeinde kann Leistungen der unterhaltspflichtigen Eltern und Verwandten, die sich weigern ihren Pflichten nachzukommen, bevorschussen.</p>	<p>¹ Für die Berechnung des Unterstützungsanspruchs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Altersjahr sind die finanziellen Verhältnisse der Eltern und der Lebensbedarf des elterlichen Haushaltes massgebend. In die Berechnung des Lebensbedarfs der Eltern sind mit Ausnahme der in Artikel 6 Litera g und h aufgeführten Fälle keine separaten Wohnkosten für Jugendliche und jugendliche Erwachsene einzubeziehen.</p> <p>² Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht ein selbstständiger Unterstützungsanspruch zu, wenn sie verheiratet sind oder das Wohnen im elterlichen Haushalt unzumutbar ist. Für die Berechnung des Unterstützungsanspruches sind die effektiven Kosten, maximal aber die Ansätze für den Zweipersonenhaushalt umgerechnet auf die Einzelperson anzuwenden.</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 10a Personen im Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene</p> <p>¹ Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen werden die notwendigen Unterstützungsleistungen durch das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ausgerichtet. Es wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.</p> <p>² Vorläufig aufgenommene Personen, die sich nach ihrer Einreise länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten, sind von der zuständigen Gemeinde nach den gleichen Grundsätzen zu unterstützen, wie sie der Bund für Asylsuchende anwendet.</p>	<p>Art. 15 Personen im Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene</p> <p>Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen wird maximal die vom Bund den Kantonen ausbezahlte Sozialhilfepauschale gewährt.</p>	
<p>Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 2 Abs. 5 bis 7 Unterstützung</p> <p>⁵ Bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die nach diesem Gesetz finanziell unterstützt werden, gelangen für die Festlegung der Unterstützungsleistungen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie bei der Unterstützung von Asylsuchenden.</p>	<p>Art. 16 Personen mit abgewiesenem Asylgesuch, ohne Aufenthaltsrecht oder mit bewilligungsfreiem Aufenthaltsrecht</p> <p>¹ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch und Personen, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen, wird ausschliesslich Nothilfe gewährt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>den.¹</p> <p>⁶ Bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuldbaren Grund nicht nachkommen, sind die Unterstützungsleistungen zu kürzen. In schweren Fällen können diese auf die Nothilfe reduziert werden.</p> <p>⁷ Ausländerinnen und Ausländer, die über kein Aufenthaltsrecht verfügen oder sich aufgrund eines bewilligungsfreien Aufenthaltes in der Schweiz befinden, ist ausschliesslich Nothilfe zu gewähren.</p> <p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 10b Personen mit abgewiesenem Asylgesuch, ohne Aufenthaltsrecht oder mit bewilligungsfreiem Aufenthaltsrecht</p> <p>¹ Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch wird vom Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht lediglich minimale Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung gewährt.</p> <p>² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.</p> <p>³ Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen gemäss diesen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>² Die Nothilfe wird im Rahmen der vom Kanton bereit gestellten Nothilfestruktur ausgerichtet und beinhaltet Obdach, Nahrung, bei Bedarf medizinische Notfallversorgung und elementare persönliche Unterstützung.</p>	
<p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 11 Kürzung von Unterstützungsleistungen</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist von der zuständigen Gemeinde für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent zu kürzen:</p> <p>a) bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen.</p> <p>b) bei grober Pflichtverletzung;</p>	<p>Art. 17 Kürzung von Unterstützungsleistungen</p> <p>¹ Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist für die Dauer von maximal zwölf Monaten um fünf bis 15 Prozent kürzen:</p> <p>a) bei ungenügenden Integrationsanstrengungen, insbesondere wenn eine Person nicht bereit ist, eine von der Gemeinde zugewiesene, ihren physischen und psychischen Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen oder an einem von der Gemeinde angeordneten Beschäftigungs-, Einsatz- oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramm teilzunehmen.</p> <p>b) bei grober Pflichtverletzung;</p> <p>c) bei Rechtsmissbrauch;</p>	

¹ Gemäss Beschluss Grosse Rat vom Dezember 2008 (im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, Heft Nr. 11 / 2008-2009; Seite 641); am 1. Januar 2009 noch nicht in Kraft

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
c) bei Rechtsmissbrauch.	d) bei Ausländerinnen und Ausländern, die ihren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Integrationspflichten ohne entschuld-baren Grund nicht nachkommen. In schweren Fällen kann die Unterstützungsleistung auf die Nothilfe reduziert werden.	
	Art. 18 Indexierung Die Regierung kann die Ansätze gemäss den Artikeln 8 bis 11 auf Jahresbeginn der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise anpassen.	
Art. 11 Rückerstattungen ¹ Beiträge, die von unterstützungspflichtigen Verwandten geleistet werden, sind zwischen dem Kanton, der Wohngemeinde und derjenigen politischen Gemeinde, in welcher der Betroffene sein Bürgerrecht hat, im Verhältnis der auf sie entfallenden Unterstützungskosten zu verteilen. ² Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des Unterstützten, so kann er zur Rückerstattung der bezogenen Unterstützungshilfe ohne Zins verpflichtet werden. Die Rückerstattung soll nur soweit erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. ³ Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zurückerstattet werden. ⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten. ⁵ Der Rückerstattungsanspruch ist gegenüber dem Unterstützten unverjährbar; dagegen verjährt er gegenüber den Erben innerhalb eines Jahres seit dem Erbschaftsantritt. ⁶ Die erstatteten Beiträge werden wie Verwandtenunterstützungen verteilt.	III. Rückerstattung Art. 19 Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ¹ Verbessern sich die Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse der unterstützten Person, so hat sie die in den letzten zehn Jahren bezogene Unterstützungshilfe ohne Zins zurückzuerstatten. Die Rückerstattung hat nur soweit zu erfolgen, als dadurch keine neue Bedürftigkeit entsteht. ² Der Rückerstattungsanspruch verjährt: a) gegenüber der unterstützten Person zehn Jahren nach der letzten Leistungszahlung; b) gegenüber den Erben der unterstützten Person ein Jahr nach dem Erbschaftsantritt. ³ Die Rückerstattung entfällt, wenn die unterstützte Person mit eigener Arbeitsleistung eine Verbesserung der Vermögens- oder Einkommensverhältnisse herbeigeführt hat. ⁴ Die unterstützende Behörde hat nach Massgabe der geleisteten Hilfe Anspruch auf den Nachlass des Unterstützten.	
	Art. 20 Zu Unrecht bezogene Leistungen ¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben Beiträge erwirkt oder entscheidende Änderungen der Verhältnisse nicht meldet, hat die zu Unrecht bezogenen Beiträge zurückzuerstatten. ² Eine zu Unrecht bezogene Unterstützung muss mit Zinsen zu-	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 5 Abs. 1 bis 3 Zuständigkeit für die Unterstützung</p> <p>¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher der Bedürftige seinen Wohnsitz hat.</p> <p>² Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.</p> <p>³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe für Kantonsbürger und für Bürger anderer Kantone, soweit gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger 4 eine Unterstützungspflicht im Kanton besteht, der Gemeinde, in welcher sich der Bedürftige aufhält.</p> <p>Art. 6 Wohnsitz</p> <p>¹ Begründung und Aufgabe des Wohnsitzes richten sich nach den Grundsätzen, die gemäss Bundesgesetz im interkantonalen Verhältnis gelten.</p> <p>² Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohngemeinde über.</p> <p>³ Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder in einer anderen Anstalt sowie behördliche oder vormundschaftliche Versorgung in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.</p>	<p>rückerstattet werden.</p> <p>IV. Zuständigkeiten für die Unterstützung</p> <p>Art. 21 Gemeinden</p> <p>¹ Die Unterstützungspflicht obliegt der politischen Gemeinde, in welcher die bedürftige Person ihren Wohnsitz hat.</p> <p>² Die bedürftige Person hat ihren Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.</p> <p>³ Bei blossem Aufenthalt obliegt die Unterstützungshilfe der Gemeinde, in welcher sich die bedürftige Person aufhält.</p> <p>⁴ Verlegt ein Bürger eines anderen Kantons den Wohnsitz innerhalb des Kantons, so geht die Unterstützungspflicht mit sofortiger Wirkung auf die neue Wohnsitzgemeinde über.</p>	<p>Art. 21</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) <i>und KGS</i></p> <p>Einfügen neuer Abs. 2:</p> <p>Die Gemeinden teilen die Aufwendungen gemäss Art. 8 Absatz 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes folgendermassen unter sich auf:</p> <p>a) 50 Prozent von ihren Nettoaufwendungen trägt jede Gemeinde selber:</p> <p>b) 50 Prozent werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.</p> <p>Bisherige Abs. 2, 3 und 4 werden neu zu Abs. 3, 4 und 5</p>
<p>Art. 5 Abs. 4 und 5 Zuständigkeit für die Unterstützung</p> <p>⁴ Für die Unterstützung von Ausländern mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes.</p> <p>⁵ Für Ausländer, die sich nur auf der Durchreise befinden, obliegt die Unterstützungspflicht dem Kanton.</p> <p>Art. 14 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich an den Nettoaufwendungen der Gemeinden gemäss dem Gesetz über den Lastenausgleich für be-</p>	<p>Art. 22 Kanton</p> <p>¹ Dem Kanton obliegt die Unterstützungspflicht:</p> <p>a) von bedürftigen Personen auf der Durchreise;</p> <p>b) von Personen im Asylverfahren sowie vorläufig Aufgenommenen;</p> <p>c) von Personen mit einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch oder die über kein Aufenthaltsrecht verfügen;</p> <p>d) in ausserordentlichen Fällen.</p> <p>² Der Kanton trägt die Unterstützungskosten von in anderen Kantonen oder Staaten wohnenden Kantonsbürgerinnen und -bürgern</p>	<p>Art. 22 Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen; Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) <i>und KGS</i></p> <p>Einfügen neue lit. d:</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>stimmte Sozialleistungen.</p> <p>² Zur Hilfeleistung in besonderen Fällen bewilligt der Grosse Rat einen jährlichen Kredit</p> <p>Art. 17 Kantonale Behörden</p> <p>¹ Dem kantonalen Sozialdienst obliegt der Verkehr mit ausserkantonalen Stellen sowie mit den Gemeinden. Dieser hat auch die Abrechnungen der Gemeinden zu überprüfen.</p> <p>² Das zuständige Departement erteilt den kommunalen Sozialbehörden die erforderlichen Weisungen für den Vollzug dieses Gesetzes.</p> <p>AB zum kantonalen Unterstützungsgesetz:</p> <p>Art. 3 Grundbedarf</p> <p>Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt beträgt bei</p> <p>Haushaltsgrösse Pauschale pro Monat</p> <p>1 Person Fr. 960.–</p> <p>2 Personen Fr. 1 469.–</p> <p>3 Personen Fr. 1 786.–</p> <p>pro weitere Person Fr. 269.–</p>	<p>nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und allfälliger Staatsverträge.</p> <p>³ Er besorgt den Verkehr mit ausserkantonalen Stellen.</p>	<p>d) von freiwilligen stationären Massnahmen im Kinder-, Jugend- und Suchtbereich für die ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht;</p> <p>Bisherige lit. d wird neu zu lit. e</p> <p>Art. 22 neu Abs. 4</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i></p> <p>Einfügen neuer Abs. 4:</p> <p>Die Regierung regelt den interkommunalen Lastenausgleich und sorgt für die Koordination der Datenerhebungen des Lastenausgleichs mit der Sozialhilfestatistik.</p>
	<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 23 Aufhebung von Erlassen</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250) aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 24 Inkrafttreten</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes</p> <p>.</p>	

4. Anhang 3; Totalrevision Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	I. Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Gegenstand ¹ Der Finanzausgleich umfasst den Ressourcenausgleich und den Lastenausgleich, bestehend aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich, dem Lastenausgleich Soziales sowie dem individuellen Härteausgleich für besondere Lasten. ² Dieses Gesetz regelt neben dem Finanzausgleich: a) den Vollzug und die Kontrolle über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs; b) die einmalige Teilentschuldung sowie den befristeten Ausgleich im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).	
	Art. 2 Ziele Der Finanzausgleich soll: a) die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinden stärken; b) die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und Steuerbelastung zwischen den Gemeinden verringern; c) den Gemeinden eine Grundausstattung mit finanziellen Ressourcen gewährleisten; d) übermässige finanzielle Lasten der Gemeinden aufgrund ihrer geografisch-topografischen Bedingungen oder aufgrund ihrer Verpflichtungen im Bereich der materiellen Sozialhilfe mildern; e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Lasten einzelner Gemeinden vermeiden.	
	II. Ressourcenausgleich	
	Art. 3 Grundsatz ¹ Der Ressourcenausgleich bezieht sämtliche Gemeinden ein und konzentriert sich auf die Verringerung der Unterschiede in der Mittelausstattung. Er sichert den Gemeinden einen Grundbetrag an allgemeinen Finanzmitteln. ² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird anhand des	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Ressourcenpotenzials pro Einwohner (massgebende Ressourcen) bemessen und in Form eines Ressourcenindex ausgemessen.	
	<p>Art. 4 Ressourcenpotenzial</p> <p>¹ Das Ressourcenpotenzial einer Gemeinde entspricht ihren fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen sowie ihren Wasserzinsenträgen.</p> <p>² Es wird berechnet auf der Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent; b) der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent; c) der Quellensteuern, der Liquidationsgewinnsteuern und der Aufwandsteuern gemäss einfacher Kantonssteuer zu 100 Prozent; d) der Grund- und Liegenschaftensteuern zu 1.5 Promille sowie e) der Netto-Wasserzinsen zu 100 Prozent einschliesslich der Abgeltungsleistungen für Einbussen der Wasserkraftnutzung. <p>³ Der Durchschnitt des Ressourcenpotenzials sämtlicher Gemeinden pro Einwohner entspricht dem Indexwert von 100 Punkten. Gemeinden mit einem Indexwert über 100 Punkte gelten als ressourcenstark. Gemeinden mit einem Indexwert unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach.</p> <p>⁴ Die Berechnung des Ressourcenpotenzials sowie des Ressourcenindex erfolgt jährlich auf der Grundlage des Durchschnitts der letzten zwei verfügbaren Jahre, einschliesslich der Nachträge aus den vorangehenden Jahren.</p>	
	<p>Art. 5 Finanzierung</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich wird vom Kanton und von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert.</p> <p>² Die ressourcenstarken Gemeinden entrichten einen jährlichen Beitrag zwischen 15 Prozent und 25 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner (Indexwert von 100 Punkten) übertrifft. Die Abschöpfung erfolgt zu einem einheitlichen Satz. Für jene Ressourcen, welche den Kantonsdurchschnitt pro Einwohner um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), wird der Abschöpfungssatz verdoppelt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>³ Der Kanton leistet den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtvolumen für den Ressourcenausgleich und dem Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden. Der Finanzierungsanteil des Kantons beträgt dabei 50 bis 60 Prozent des gesamten Ressourcenausgleichs.</p>	
	<p>Art. 6 Verteilung der Mittel</p> <p>¹ Sämtliche Gemeinden, die ressourcenschwach sind, erhalten Ausgleichsbeiträge.</p> <p>² Jeder ressourcenschwachen Gemeinde wird eine Ausstattung von mindestens 75 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials pro Einwohner sämtlicher Gemeinden garantiert. Der Beitrag pro Einwohner steigt mit zunehmender Ressourcenschwäche.</p>	
	<p>III. Lastenausgleich</p>	
	<p>Art. 7 Geografisch-topografischer Lastenausgleich</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die durch ihre geografisch-topografische Situation, ihre Besiedlungsstruktur sowie ihren Schüleranteil übermässig belastet sind, einen Ausgleich.</p> <p>² Der Ausgleich bemisst sich nach folgenden Masszahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Länge der Gemeindestrassen pro Einwohner nach Aufwandkategorien gewichtet; b) Anzahl Einwohner in Streusiedlungen; c) Produktive Fläche pro Einwohner; d) Anzahl Schüler pro Einwohner. <p>³ Die Masszahlen werden je in eine Indexzahl umgerechnet und auf eine vergleichbare Basis gesetzt. Der Strassenindex wird doppelt gewichtet.</p> <p>⁴ Die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden erfolgt unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von 5 Prozent des Ressourcenpotenzials gemäss Artikel 4.</p>	
	<p>Art. 8 Lastenausgleich Soziales</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Gemeinden, die im Bereich der materiellen Sozialhilfe übermässig belastet sind, einen Ausgleich.</p> <p>² Der Ausgleich bemisst sich nach den Nettoaufwendungen der Gemeinden aufgrund von Leistungen gemäss:</p>	<p>Art. 8 neu Abs. 1</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission																
	<p>a) Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger¹⁾; b) Gesetz über Mutterschaftsbeiträge²⁾; c) Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder³⁾.</p> <p>³ Zu den Nettoaufwendungen zählen Leistungen, zu denen die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, abzüglich der Einnahmen aus Rückerstattungen, Verwandtenunterstützungspflicht und Versicherungsleistungen. Die Regierung kann für die Nettoaufwendungen Normkosten festlegen.</p> <p>⁴ Für den Ausgleich massgebend ist das Verhältnis der Nettoaufwendungen zum Ressourcenpotenzial der Gemeinde. Der Ausgleich beträgt in Prozent des Ressourcenpotenzials:</p> <table data-bbox="831 632 1473 986"> <tr> <td>bis zum 5. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>0 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>für das 6. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>10 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>für das 7. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>20 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>für das 8. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>30 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>für das 9. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>40 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>für das 10. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>50 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>für das 11. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>60 Prozent;</td> </tr> <tr> <td>ab dem 11. Prozent des Ressourcenpotenzials</td> <td>70 Prozent.</td> </tr> </table> <p>⁵ Die Nettoaufwendungen werden auf Gesuch der Gemeinden hin jeweils im Folgejahr festgelegt und ausgeglichen.</p>	bis zum 5. Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;	für das 6. Prozent des Ressourcenpotenzials	10 Prozent;	für das 7. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;	für das 8. Prozent des Ressourcenpotenzials	30 Prozent;	für das 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;	für das 10. Prozent des Ressourcenpotenzials	50 Prozent;	für das 11. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;	ab dem 11. Prozent des Ressourcenpotenzials	70 Prozent.	<p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i></p> <p>Einfügen neuer Abs. 1:</p> <p>Die Gemeinden teilen die Aufwendungen gemäss Abs. 3 und 4 folgendermassen unter sich auf:</p> <p>a) 50 Prozent von ihren Nettoaufwendungen trägt jede Gemeinde selber; b) 50 Prozent werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.</p> <p>Bisherige Abs. 1 – 5 werden neu zu Abs. 2 – 6</p> <p>Art. 8 neu Abs. 7</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>
bis zum 5. Prozent des Ressourcenpotenzials	0 Prozent;																	
für das 6. Prozent des Ressourcenpotenzials	10 Prozent;																	
für das 7. Prozent des Ressourcenpotenzials	20 Prozent;																	
für das 8. Prozent des Ressourcenpotenzials	30 Prozent;																	
für das 9. Prozent des Ressourcenpotenzials	40 Prozent;																	
für das 10. Prozent des Ressourcenpotenzials	50 Prozent;																	
für das 11. Prozent des Ressourcenpotenzials	60 Prozent;																	
ab dem 11. Prozent des Ressourcenpotenzials	70 Prozent.																	

¹⁾ BR 548.200

²⁾ BR 548.200

³⁾ BR 215.050

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
		<p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i></p> <p>Einfügen neuer Abs. 7:</p> <p>Die Regierung regelt den interkommunalen Lastenausgleich und sorgt für die Koordination der Datenerhebungen des Lastenausgleichs mit der Sozialhilfestatistik.</p>
	<p>Art. 9 Individueller Härteausgleich für besondere Lasten</p> <p>¹ Die Regierung kann einer Gemeinde einen Sonderbeitrag gewähren, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie durch ausserordentliche Verhältnisse oder Ereignisse übermässig belastet ist und ohne Sonderbeitrag das Haushaltsgleichgewicht dadurch nachhaltig gestört würde. Der Ausgleichsbeitrag setzt voraus, dass die Belastung von der Gemeinde direkt nicht beeinflusst werden kann, im Ressourcen- und Lastenausgleich nicht berücksichtigt wird und durch Minderlasten nicht kompensiert werden kann.</p> <p>² Die Gemeinde hat ihre Möglichkeiten der Selbsthilfe in zumutbarem Masse auszuschöpfen.</p>	
	<p>IV. Mittelfestlegung und Vollzugsvorgaben</p>	
	<p>Art. 10 Dotierung der Mittel des Finanzausgleichs</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt in einer Verordnung folgende Grössen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Abschöpfungssatz zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die ressourcenstarken Gemeinden; b) den Prozentsatz für die minimale Ressourcenausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden; c) das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich. Dieses beträgt 40 bis 60 Prozent der Mittel für den Ressourcenausgleich. <p>² Das Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten legt der Grosse Rat im jährlichen Budget fest.</p>	
	<p>Art. 11 Verteilung der Mittel des Finanzausgleichs</p> <p>¹ Die Regierung legt die Verteilung der Beiträge auf die Gemeinden für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Lastenausgleich fest. Ihr Entscheid ist endgültig.</p> <p>² Die Berechnungen basieren auf den jeweils neusten verfügbaren Datengrundlagen.</p> <p>³ Die Finanzausgleichsbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.</p>	
	<p>Art. 12 Mitwirkung der Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden wirken bei der Erarbeitung der für den Vollzug dieses Gesetzes nötigen Datengrundlagen mit.</p>	
	<p>Art. 13 Wirksamkeitsbericht</p> <p>¹ Die Regierung legt dem Grossen Rat periodisch einen Bericht über den Vollzug und die Wirksamkeit des Finanzausgleichs vor.</p> <p>² Der Bericht gibt Aufschluss über die Erreichung der Ziele des Finanzausgleichs in der vergangenen Periode und erörtert mögliche Massnahmen zur Verbesserung des Finanzausgleichs.</p>	
	<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Art. 14 Aufhebung von Erlassen</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1993 (BR 730.200) sowie das Gesetz über den Lastenausgleich für bestimmte Sozialleistungen vom 12. Juni 1994 (BR 546.300) aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 15 Übergangsbestimmungen; 1. Teilentschuldung</p> <p>¹ Um die Schulden der Gemeinden nach der Einführung der Bündner NFA auf ein tragbares Mass zu reduzieren, gewährt der Kanton übermässig verschuldeten Gemeinden innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Beitrag zum Abbau der Schuld. Diese Gemeinden sind während dieser Zeit einer besonderen Finanzaufsicht im Sinne des Gemeindegesetzes¹⁾ unterstellt.</p> <p>² Die Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.</p> <p>³ Die Ausrichtung des Beitrages setzt ergänzende Massnahmen der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes gemäss den Vorgaben</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 und 3</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ergänzen wie folgt:</p> <p>² Die maximale Beitragshöhe für die betroffenen Gemeinden ist im Anhang 1 dieses Gesetzes festgelegt.</p> <p>³ Die Ausrichtung des maximalen Beitrages setzt das Ausschöpfen sämtlicher zumutbarer Möglichkeiten der Gemeinde zur Entlastung ihres Haushaltes (...) voraus. Andernfalls wird der Beitrag im Umfang der nicht realisierten Haushaltentlastung gekürzt. Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu ver-</p>

¹⁾ BR 175.050

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	der Regierung voraus. Der Beitrag ist ausschliesslich für den Abbau von Schulden zu verwenden.	wenden.
	<p>Art. 16 2. NFA-Globalbilanz</p> <p>¹ Die finanziellen Auswirkungen der Bündner NFA für die einzelnen Gemeinden werden in einer Globalbilanz zusammengefasst.</p> <p>² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Neugestaltung des Finanzausgleichs; b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung; c) Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...); d) Teilentschuldung. <p>³ Die Berechnungen basieren im Bereich der Laufenden Rechnung auf dem Durchschnitt der Jahre 2006 und 2007. Im Investitionsbereich wird vom Durchschnitt der Jahre 2002 bis 2007 ausgegangen.</p>	
	<p>Art. 17 3. Befristeter Ausgleich infolge des Systemwechsels</p> <p>¹ Der Kanton gewährt ressourcenschwachen Gemeinden mit einer Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA während einer Dauer von längstens fünf Jahren einen Ausgleichsbeitrag.</p> <p>² Der Ausgleichsbeitrag ergänzt den Ressourcenausgleich. Er erhöht die massgebenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden auf die vorgegebene Ausgleichsschwelle. Die Ausgleichsschwelle entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem durchschnittlichen Ressourcenpotenzial sämtlicher Gemeinden (Indexwert von 100 Punkten). Die Ausgleichsschwelle reduziert sich in den Folgejahren um jährlich vier Prozentpunkte.</p> <p>³ Massgebend für den Umfang der Mehrbelastung durch die Einführung der Bündner NFA ist die NFA-Globalbilanz.</p> <p>⁴ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 2 dieses Gesetzes festgelegt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 18 4. Finanzausgleichsfonds</p> <p>¹ Die Nachträge betreffend die Zuschlagssteuer, die Finanzierungsbeiträge von Kanton und Gemeinden sowie den Anteil am Steuerertrag der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen werden über den Finanzausgleichsfonds abgerechnet.</p> <p>² Das Fondsvermögen wird zur Finanzierung der Teilentschuldung gemäss Artikel 15 sowie des befristeten Ausgleichs gemäss Artikel 17 und soweit verfügbar zur Förderung von Gemeindegemeinschaften verwendet.</p> <p>³ Der für die Bündner NFA vorgesehene ausserordentliche Finanzertrag im Zusammenhang mit der Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationsscheinkapital der Graubündner Kantonalbank im Jahre 2006 wird nach Abzug der gemäss Artikel 6 des Gesetzes über die Bündner NFA erforderlichen Rückstellungen für offene Beitragsverpflichtungen dem Fondsvermögen zugewiesen. Weitere Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln sind nicht zulässig.</p>	
	<p>Art. 19 5. Abrechnung nachschüssiger Zahlungen</p> <p>Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geleisteten Zahlungen an erbrachte Leistungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden in den von der Bündner NFA betroffenen Aufgabenbereichen werden gemäss bisherigem Modus abgerechnet und ausgerichtet.</p>	
	<p>Art. 20 6. Offene Beitragsverpflichtungen</p> <p>¹ Soweit die Bündner NFA die Rechtsgrundlage für Investitionsbeiträge an Gemeinden aufhebt, werden vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig zugesicherte Beiträge nur noch ausgerichtet, wenn die Abrechnungen für die realisierten Investitionen bis spätestens Ende 2015 unterbreitet werden. Ansprüche aus Beitragszusicherungen für öffentliche Werke im Zusammenhang mit Gemeindegemeinschaften werden uneingeschränkt abgegolten.</p> <p>² Für die offenen Beitragsverpflichtungen des Kantons aufgrund von Beitragszusicherungen nach bisherigem Recht sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rückstellungen zu bilden.</p>	
	<p>Art. 21 Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission						
	<p>Gesetzes.</p> <p>² Sofern die Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...) abgelehnt wird, erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgenden Wortlaut:</p> <p>1. Artikel 16 Absatz 2:</p> <p>² Die NFA-Globalbilanz berücksichtigt die:</p> <p>a) Neugestaltung des Finanzausgleichs;</p> <p>b) Aufgabenentflechtung aufgrund des NFA-Mantelgesetzes und der NFA-Mantelverordnung;</p> <p>c) Teilentschuldung.</p> <p>2. Artikel 17 Absatz 4:</p> <p>³ Die Gemeinden werden nach Massgabe der Mehrbelastung pro Einwohner in vier Gruppen eingeteilt. Die Gemeinden in den Gruppen zwei bis vier erhalten einen reduzierten Beitrag. Ausgeglichen wird für sämtliche Gemeinden höchstens die Mehrbelastung gemäss der NFA-Globalbilanz. Die Zuteilung der Gemeinden in die vier Ausgleichsgruppen sowie den prozentualen Anteil am Ausgleichsbeitrag gemäss Absatz 2 ist im Anhang 3 dieses Gesetzes festgelegt.</p>							
	<p>Anhang 1 (Art. 15 Abs. 2)</p> <p>Für die Festlegung des Beitrages zur Teilentschuldung gemäss Artikel 15 wird von der bereinigten Nettoschuld pro Einwohner per 31. Dezember 2006 ausgegangen. Zu berücksichtigen sind im Weiteren das Vermögen der Bürgergemeinde, die Ressourcenstärke der Gemeinden, die in den Jahren 2002 bis 2006 nicht ausgeschöpften Steuererträge aufgrund eines Steuerfusses unter 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer sowie die Beiträge für den Sonderbedarfsausgleich ab dem Jahr 2007.</p> <p>Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung:</p> <table data-bbox="837 1267 1249 1391"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">in Franken</td> </tr> <tr> <td>Begün/Bravuogn</td> <td style="text-align: right;">3'704'420</td> </tr> <tr> <td>Bivio</td> <td style="text-align: right;">1'238'508</td> </tr> </table>		in Franken	Begün/Bravuogn	3'704'420	Bivio	1'238'508	<p>Anhang 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Gestützt auf Artikel 15 Abs. 2 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf eine einmalige Teilentschuldung von maximal:</p>
	in Franken							
Begün/Bravuogn	3'704'420							
Bivio	1'238'508							

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Disentis/Mustér 2'601'233</p> <p>Duvin 108'246</p> <p>Fideris 73'862</p> <p>Filisur 1'479'155</p> <p>Mastrils 191'268</p> <p>Mesocco 1'406'999</p> <p>Prüz 164'459</p> <p>Ramosch 536'076</p> <p>San Vittore 164'681</p> <p>Sta. Maria i.C 353'011</p> <p>Surava 986'462</p> <p>Trun 609'252</p> <p>Verdabbio 1'202'716</p>	
	<p>Anhang 2 (Art. 17 Abs. 4)</p> <p>Anhang 2 basiert auf der NFA-Globalbilanz unter Berücksichtigung der Aufgabenteilung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...).</p> <p>Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich:</p> <p>1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arvigo Cumbel Degen Donat Morissen Mutten Pitasch 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Rueun Ruschein Selma Tschierschen-Praden Valendas Vella Verdabbio</p> <p>2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2: Almens Bergün/Bravuogn Bivio Castiel Duvin Fanas Mundaun Rodels Schmitten Sevgein Siat Tomils Versam Vrin</p> <p>3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2: Braggio Castrisch Luven Masein Pratval Sarn Scharans St. Peter-Pagig Tartar Waltensburg/Vuorz</p> <p>4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2: Breil/Brigels Küblis Lohn Lumbrein</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p> Mastrils Safien Savognin Schluein Sent Sils i.D. Surava Thusis Trun Val Müstair Vignogn 5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt. </p>	
	<p> Anhang 3 (Art. 17 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2) Anhang 3 basiert auf der NFA-Globalbilanz ohne Berücksichtigung der Aufgabenentflechtung bei der Justiz aufgrund der Aufhebung von Artikel 54 Ziffer 3 der Kantonsverfassung (Teilrevision vom ...). Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 haben die nachstehenden Gemeinden Anspruch auf einen befristeten Ausgleich: 1. Gemeinden mit Anspruch auf 100 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2: Arvigo Cumbel Degen Donat Morissen Mutten Pitasch Rueun Ruschein Selma Tschiertschen-Praden Valendas Vella 2. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 75 Prozent des </p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2: Almens Bergün/Bravuogn Bivio Castiel Duvin Fanas Mundaun Rodels St. Peter-Pagig Schmitten Sevgein Siat Tartar Tomils Verdabbio Versam Vrin</p> <p>3. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 50 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2: Braggio Castrisch Luven Masein Pratval Sarn Scharans Sent Waltensburg/Vuorz</p> <p>4. Gemeinden mit Anspruch auf einen Anteil von 25 Prozent des Ausgleichsbeitrages gemäss Artikel 17 Absatz 2: Breil/Brigels Küblis Lohn Lumbrein Mastrils Safien Savognin Schluein Sils i.D. Surava</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Thusis Trin Trun Val Müstair Vignogn 5. Für Gemeinden, die sich zusammenschliessen, entfällt der befristete Ausgleich. Der Beitragsausfall wird bei der Bemessung des Förderbeitrages für den Gemeindezusammenschluss berücksichtigt.	

5. Mantelgesetz über die Bündner NFA; Artikel 3 Änderung von Gesetzen

5.1 Gemeindegesetz (BR 175.050)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 49 Buchführung und Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen.</p> <p>² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.</p> <p>³ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p>	<p>Art. 49 Buchführung (...) Abs. 2 und 3</p> <p>² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes gelten dabei sinngemäss für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
	<p>Art. 49a Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht</p> <p>¹ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind der Aufsichtsstelle die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.</p> <p>² In einem Anhang zur Jahresrechnung sind die Beteiligungen, einschliesslich der Mitgliedschaft in Gemeindeverbindungen, sowie die Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien, detailliert darzustellen.</p>	
<p>Art. 93 Förderung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton fördert den Zusammenschluss von Gemeinden.</p> <p>² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Art und Umfang werden in der Finanzausgleichsgesetzgebung geregelt.</p> <p>³ Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann er Art und Umfang bisheriger Leistungen an einzelne der betroffenen Gemeinden für eine angemessene Übergangsfrist garantieren oder Leistungen an zusätzliche Investitionen erbringen.</p> <p>⁴ Der Entscheid über den Förderbeitrag ist endgültig.</p>	<p>Art. 93 Abs. 2</p> <p>² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Die Förderbeiträge werden über den Finanzausgleichsfonds oder allgemeine Staatsmittel finanziert. Art und Umfang regelt die Regierung.</p>	
<p>Art. 97 Grundsatz</p> <p>¹ Die Regierung überträgt dem Departement die Aufsicht über die Finanzverwaltung von Gemeinden.</p>	<p>Art. 97 2. Finanzaufsicht a) Grundsatz</p> <p>¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden ist für die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Bürger-</p>	<p>Art. 97 Abs. 3</p> <p>1. Antrag</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Im Rahmen der Finanzaufsicht wird insbesondere geprüft, ob die Grundsätze der Artikel 29, 39 ff. und 49 dieses Gesetzes eingehalten werden.</p> <p>³ Werden die Grundsätze einer ordnungsgemässen Finanzverwaltung nicht beachtet, ordnet das zuständige Departement die erforderlichen Erhebungen an und beantragt der Regierung die notwendigen Massnahmen.</p> <p>⁴ Für Gemeinden im Finanzausgleich kann die Regierung weitere Anforderungen stellen.</p>	<p>gemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände zuständig.</p> <p>³ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	<p><i>a) Kommissionsmehrheit</i> (6 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Pfister, Sprecher: Parolini)</p> <p>Streichen Abs. 3</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen; Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Bleiker) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p>2. <i>Antrag</i></p> <p><i>c) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Nigg)</p> <p>Ändern Abs. 3 wie folgt:</p> <p>Der Kanton haftet für Verbindlichkeiten der Gemeinden, sofern diese alle Ressourcen im Sinne von Artikel 4 FAG ausgeschöpft haben. Dabei gilt für die ordentlichen Steuern ein Steuersatz von 130 % und bei den Grund- und Liegenschaftsteuern ein Steuersatz von 2 ‰. Die Nettowasserzinsen müssen in der durch Artikel 33 Absatz 3 BWGR festgesetzten Maximalhöhe erhoben werden.</p> <p>Art. 97 neu Abs. 4:</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Nigg)</p> <p>1) Einfügen neuer Abs. 4 wie folgt:</p> <p>Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.</p> <p>2) bisheriger Abs. 4: Aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 97a b) Tatbestände</p> <p>¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin; b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten; c) die Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung werden in erheblicher Weise missachtet. <p>² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese der Aufsichtsstelle zu melden.</p>	
	<p>Art. 97b c) Besondere Finanzaufsicht</p> <p>¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, einen Regional- oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.</p> <p>² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung und Beistand; b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite; c) Kuratel. <p>³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.</p>	

5.2 Pflegekindergesetz (BR 219.050)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 3 Aufsichtsstelle</p> <p>² Es kann insbesondere:</p> <p>a) bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls jederzeit ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche vornehmen;</p> <p>b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 lit. b und c</p> <p>² Es kann insbesondere:</p> <p>b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen;</p> <p>c) den regionalen Sozialdiensten im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe Abklärungsaufträge erteilen.</p>	

5.3 Gesetz über die Strafrechtspflege (BR 350.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 188 Freiheitsstrafen</p> <p>Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.</p>	<p>Art. 188 Kostentragung</p> <p>Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen und der stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, so weit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten.</p>	
<p>Art. 189 Massnahmen</p> <p>Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.</p>	<p>Art. 189 Kostenbeteiligung</p> <p>¹ Der verurteilten Person zustehende Sozialversicherungsleistungen und Versicherungsleistungen für Behandlungen werden zur Kostendeckung verwendet.</p> <p>² Die verurteilte Person</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benutzung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen; b) beteiligt sich angemessen an den Kosten der Halbgefängenschaft, des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats; c) trägt die Kosten für Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge sowie Franchisen und Selbstbehalte; d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist; e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen und von Weisungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die verurteilte Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen. 	

5.4 Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (BR 420.500)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 16 Doppelbesetzung von Kindergartenlehrpersonen-Stellen Die Trägerschaft des Kindergartens kann die Doppelbesetzung von Kindergartenlehrpersonen-Stellen bewilligen. Dem Kanton dürfen aus einer solchen Anstellung keine höheren Lasten erwachsen als bei einer ungeteilten Besetzung der Stelle.</p>	<p>Art. 16 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18 Stellvertretung ¹ Für Kindergartenlehrpersonen, die ihre Tätigkeit länger als eine Woche aussetzen, sind wenn möglich Stellvertreterinnen einzusetzen. ² Die Entschädigung der Stelleninhaberin und der Stellvertreterin ist Sache der Trägerschaft. ³ Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fortbildung der Stelleninhaberin während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an die vertretene Kindergartenlehrperson und deren Stellvertreterin in der Höhe von 10 bis 50 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.</p>	<p>Art. 18 Abs. 3 ³ Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der (...) Teilnahme an vom Kanton obligatorisch erklärten Weiterbildungen.</p>	
<p>Art. 19 Fortbildung ¹ ²¹Der Kanton kann die Fortbildung der Kindergartenlehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern. Er kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. ² Der Grosse Rat bestimmt den Kredit im Voranschlag. ³ Näheres regelt die Regierung</p>	<p>Art. 19 Weiterbildung ¹ Der Kanton kann (...) die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären.</p>	
<p>Art. 26 Pflichten und Leistungen der Gemeinden ¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch eines Kindergartens während mindestens eines Jahres vor dem Schuleintritt. ² Gemeinden, die keinen eigenen Kindergarten führen und keinem Kindergarten-Gemeindeverband angehören, stellen den Kindergartenbesuch ihrer Kinder auf vertraglicher Grundlage sicher. ³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung. Sie halten sich dabei an die vom Erziehungsdepartement zu erlassende Wegleitung für den Bau und die Einrichtung von Kin-</p>	<p>Art. 26 Abs. 3 ³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung. (...)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>dergärten.</p> <p>⁴ Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden für den Transport der Kinder zum Kindergarten besorgt.</p> <p>⁵ Das für die Führung des Kindergartens notwendige Spiel- und Werkmaterial ist von der Trägerschaft des Kindergartens unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Erziehungsdepartement erlässt entsprechende Richtlinien.</p> <p>⁶ Die Trägerschaft hat auf ihre Kosten folgende Versicherungen abzuschliessen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherung der Kinder gegen Unfälle im Kindergarten, auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie bei Veranstaltungen des Kindergartens; 		
<p>Art. 27 Leistungen des Kantons a) Baubeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet für die in den Finanzkraftgruppen 4 und 5 eingestufteten Gemeinden Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Kindergärten sowie an Einrichtungen und Kindergartenmobiliar, die in Zusammenhang mit einem derartigen Bauvorhaben angeschafft werden. Der Beitragssatz beträgt 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Beitragsberechtigt sind Kindergartenbauten, die von einer vom Kanton anerkannten Trägerschaft erstellt werden, gemäss der Finanzkraft der Standortgemeinde.</p> <p>³ Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall fest.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten von Gebäuden ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.</p> <p>⁵ Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung</p>	<p>Art. 27 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 28 b) Beiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen</p> <p>¹ ²⁷ Der Kanton leistet an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen je nach Finanzkraft der Gemeinde Beiträge von 10 bis 50 Prozent des vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages. Der Pauschalbetrag ist im Rahmen von 56 000 Franken bis 70 000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,1 Punk-</p>	<p>Art. 28 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>ten (Basisindex Mai 1993).</p> <p>² Den Ansatz der Besoldungsbeiträge für Kindergärten, die von Kindern aus verschiedenen Gemeinden besucht werden, legt das Erziehungsdepartement fest.</p>		
<p>Art. 29 c) Beiträge an die Besoldung von Hilfskräften</p> <p>In begründeten Fällen leistet der Kanton im Rahmen des Vorschlages an Kindergärten Beiträge in der Höhe von 30 Prozent der anerkannten Auslagen</p> <p>a) für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger und zur Betreuung behinderter Kinder,</p> <p>b) für die Beratung durch andere Fachinstanzen gemäss Artikel 22 Absatz 2.</p>	<p>Art. 29 c) Finanzierung von Hilfskräften</p> <p>Der Kanton übernimmt in begründeten Fällen die Kosten der anerkannten Auslagen für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder.</p>	
<p>Art. 30 d) Beiträge bei zweijährigem Kindergartenbesuch</p> <p>Die Beitragsleistungen des Kantons werden an die Kosten des Kindergartens ausgerichtet, die bei einem Kindergartenbesuch von in der Regel maximal zwei Jahren entstehen</p>	<p>Art. 30</p> <p>Aufgehoben</p>	
		<p>Art. 30a neu</p> <p><i>Antrag KSS, KBK und Regierung</i></p> <p>Einfügen neuer Artikel;</p> <p>Art. 30a Beiträge für besondere Förderung</p> <p>¹ Der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschalierten Beitrag von 10'000 Franken pro Kind und Kindergartenjahr. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Betreuungskosten für Kinder von Fahrenden.</p> <p>² Der Beitrag entspricht dem Stand des Ladesindex der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.</p>

5.5 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 18 Besondere Förderung</p> <p>¹ Die Gemeinden ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kantonsbeitrag beträgt 20 - 50 Prozent der anerkannten Auslagen. Die Regierung setzt aufgrund des vom Grossen Rat bewilligten Kredites die Beiträge fest. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.</p> <p>² Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Näheres regelt die Regierung im Einzelfall.</p> <p>³ Die Regierung kann für die Dauer der vorübergehenden Aufnahme von Kindern Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.</p>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Schulträgerschaften ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kanton (...) übernimmt die anerkannten Auslagen. (...) Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.</p> <p>² Der Kanton leistet der Schulträgerschaft pauschalierte Beiträge an die Kosten für die Beschulung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorübergehend Aufgenommene befinden. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die (...) Schulungskosten (...) für Kinder von Fahrenden. (...) Der Beitrag beträgt pro Kind und Schuljahr:</p> <p>a) an der Primarschule Fr. 13 400 b) an der Oberstufe Fr. 17 700 c) an Kleinklassen Fr. 17 700</p> <p>Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.</p> <p>³ Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Dauer der vorübergehenden Aufnahme von Kindern sowie für Kinder von Asylsuchenden Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 und 3</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ersetzen:</p> <p>vorübergehend Aufgenommene bzw. vorübergehenden Aufnahme durch vorläufig Aufgenommene bzw. vorläufigen Aufnahme</p>
<p>Art. 21 Fortbildung für neue Unterrichtsfächer</p> <p>¹ Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Unterrichtsfächer sind die Lehrpersonen verpflichtet, vom Departement angeordnete Fortbildungskurse zu besuchen, die in der Regel mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen.</p> <p>² Sofern die in die Schulzeit fallende Fortbildungszeit länger als eine Woche dauert, sind von der Trägerschaft für die in der Fortbildung stehenden Lehrpersonen wenn möglich Stellvertretungen einzusetzen.</p> <p>³ Die Gemeinden haben in diesem Fall für die Entschädigung und für die bei auswärtiger Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten sowie für die Reisekosten der fortzubildenden Lehrperso-</p>	<p>Art. 21 Abs. 4</p> <p>⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel (...) sowie die Kosten für Stellvertretung. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>nen gemäss einem vom Departement festzulegenden Höchstansatz aufzukommen.</p> <p>⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel. An die Entschädigung der fortzubildenden Lehrperson leistet er Beiträge gemäss Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 3 und übernimmt die gemäss Lehrerbesoldungsverordnung anrechenbaren Stellvertretungskosten. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.</p>		
<p>Art. 36 Stellvertretung</p> <p>¹ Für eine Lehrperson, die den Unterricht länger als eine Woche aussetzt, ist vom Schulrat eine fachlich geeignete Stellvertretung einzusetzen.</p> <p>² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton kann für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der beruflichen Fort- und Weiterbildung der Lehrperson während einer von ihm festgesetzten Höchstdauer Beiträge an vertretene Lehrpersonen und Stellvertretungen in der Höhe von 20 bis 55 Prozent der anrechenbaren Kosten leisten.</p> <p>³ Näheres regelt der Grosse Rat in der Lehrerbesoldungsverordnung.</p>	<p>Art. 36 Abs. 2</p> <p>² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit obligatorischen (...) Weiterbildungen der Lehrpersonen (...).</p>	
<p>Art. 38 Fortbildung, Weiterbildung</p> <p>Der Kanton kann die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen fördern.</p>	<p>Art. 38</p> <p>Der Kanton übernimmt die Kurskosten für obligatorische (...) Weiterbildungen der Lehrpersonen (...).</p>	
<p>Art. 48 Schulbesuch, Transport</p> <p>¹ Die Wohngemeinde ermöglicht jedem Kind den Besuch der Volksschule.</p> <p>² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler auf ihre Kosten zu organisieren.</p> <p>³ Gemeinden, die keine Primar-, Real- oder Sekundarschule sowie keine Kleinklassen führen und keiner Schulträgerschaft angehören, stellen für ihre Schülerinnen und Schüler den Besuch dieser Schultypen mit einer Schulträgerschaft vertraglich sicher. Diese ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zum Schulbesuch aufzunehmen, sofern die vorhandenen Räumlichkeiten und Lehrpersonen</p>	<p>Art. 48 Abs. 2</p> <p>² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler (...) zu organisieren und zu bezahlen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>dies erlauben. Das Schulgeld und die Transportkosten übernimmt die Wohngemeinde, sofern die Schulträgerschaft keine andere Regelung ohne Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler trifft. In Streitfällen entscheidet das Departement über Zuweisung und Schulgeld. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer Beitrittsverfügung gestützt auf das Gemeindegesetz.</p>		
<p>Art. 53 Leistungen des Kantons a) Baubeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet für öffentliche Schulen Beiträge an den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulhäusern, an Turnanlagen sowie an die Anschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln, die im Zusammenhang mit Bauten angeschafft werden, von 10 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>² In begründeten Fällen kann auch an die Mietkosten für Schulräumlichkeiten und Turnanlagen ein Kantonsbeitrag ausgerichtet werden, wenn die Miete wesentlich geringere Kosten als ein Neu- oder Erweiterungsbau bzw. Umbau verursacht. Massgebend ist der Subventionsansatz für Bauten.</p> <p>³ Die Beiträge werden nur an fachgemäss ausgeführte Bauten ausgerichtet. Überdurchschnittlich hohe Kosten, Kosten für Bauvorhaben, welche über die notwendigen Bedürfnisse der Schule hinausgehen, sowie Kosten für schulfremde Räume werden bei der Subventionierung nicht berücksichtigt.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat kann die Ausrichtung neuer kantonaler Beiträge an Schulbauvorhaben und Turnanlagen innerhalb von zehn Jahren für höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre aussetzen.</p> <p>⁵ Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde fest.</p> <p>⁶ Näheres regelt die Regierung in einer besonderen Verordnung.</p>	<p>Art. 53 (...) Bauvorgaben</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁵ Aufgehoben</p> <p>⁶ Nähere Vorgaben bezüglich Bau von Schul- und Schulsportanlagen erlässt die Regierung (...).</p>	
<p>Art. 54 b) andere Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. besondere Aktionen für die Prophylaxe, die der Kanton ausserhalb des ordentlichen schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes veranlasst; die Regierung erlässt nähere Bestimmungen; 2. die schulpsychologische Beratung; 	<p>Art. 54 Leistungen des Kantons, 1. Beiträge an Talschaftssekundarschulen</p> <p>¹ Wird der Unterricht nach dem Lehrplan für die Volksschul-Oberstufe mit Zusatzangeboten erteilt, leistet der Kanton einen Pauschalbeitrag von 2 850 Franken pro zusätzlich erteilte und anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die anrechenbaren Lektionen vor Schuljahres-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>3. die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55 Prozent der vom Grosse Rat in der LBV festgelegten Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge sind im Rahmen von 75'000 Franken bis 115'000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993);</p> <p>4. die Verbilligung der Lehrmittel;</p> <p>5. die Stellvertretung von Lehrpersonen;</p> <p>6. die Ausbildung der Primar-, Kleinklassen-, Real- und Sekundarlehrpersonen und der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen;</p> <p>7. ...</p> <p>8. die Talschaftssekundarschulen;</p> <p>9. die anrechenbaren Transportkosten für Schülerinnen und Schüler.</p> <p>10. Schulträgerschaften mit Schulleitungen auf der Basis des vom Grosse Rat in der LBV festgelegten Pauschalbetrages für die Real- und Sekundarschule, wobei für die Subventionierung eines Vollpensums einer Schulleitungsperson 25 subventionsberechtigten Abteilungen zugrunde gelegt werden. Die Beitragsleistung ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten von Schulleitungspersonen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.¹</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge gemäss Absatz 1 bestimmt der Grosse Rat in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Verordnungen.</p> <p>⁴ Die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden auch an private, auf gemeinnütziger Grundlage stehende Schulen ausgerichtet.</p> <p>⁵ Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.</p>	<p>beginn fest.</p> <p>² Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche die neunte Klasse an einer Talschaftssekundarschule nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen absolvieren, richtet der Kanton eine Schülerpauschale pro Schuljahr von 13 700 Franken aus.</p> <p>³ Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁵ Aufgehoben</p>	

¹ Vom Grosse Rat in der Aprilsession 2008 beschlossen, am 1. Januar 2009 noch nicht in Kraft getreten

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 54a c) Beiträge aus Erweiterung des Anwendungsbereichs</p> <p>Die Bestimmungen über Beitragsleistungen für Schulleitungen gelten auch für Leitungen von Kindergärten. Kindergartenabteilungen gelten als subventionsberechtigte Abteilungen.¹</p>	<p>Art. 54a 2. Beiträge an Schulleitungen</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Trägerschaften pauschalierte Beiträge an die Kosten für Schulleitungen auf der Basis eines Vollpensums bei 25 geleiteten Abteilungen mit durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern. Kindergartenabteilungen gelten ebenfalls als subventionsberechtigte Abteilungen. Die Beitragsleistung für ein Vollpensum beträgt 115 700 Franken. Sie ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.</p> <p>² Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.</p> <p>³ Die Beiträge an Schulleitungen entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.</p>	
	<p>Art. 54b 3. Schulentwicklungsprojekte</p> <p>Übergeordnete Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben, insbesondere die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs, einer weiteren Fremdsprache oder neuer Organisationsformen, werden vom Kanton finanziert.</p>	

¹ Vom Grossen Rat in der Aprilsession 2008 beschlossen, am 1. Januar 2009 noch nicht in Kraft getreten.

5.6 Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (BR 425.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 3 bis Gemeindebeiträge</p> <p>¹Die Gemeinden leisten einen Beitrag für ihre schulpflichtigen Jugendlichen, welche die ersten beiden Schuljahre des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13'700 Franken.</p> <p>²Die Gemeinden leisten für Kantonsschülerinnen und -schüler den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.</p> <p>³Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.</p>	<p>Art. 3bis</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Rizzi, Bleiker, Geiseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Beath, Pfister, Thomann; Sprecher: Rizzi) und KBK-Mehrheit (5 Stimmen) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Loepfe, Parolini; Sprecher: Loepfe) und KBK-Minderheit (4 Stimmen)</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p>
<p>Art. 17 c) Bemessung</p> <p>¹ Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einer Investitionspauschale von 9 Prozent der Nettobetriebskosten berücksichtigt. Die Berechnung der Kosten erfolgt jährlich.</p> <p>² Den Beitrag an reine Handelsmittelschulen bestimmt die Regierung nach freiem Ermessen; als Höchstgrenze gilt jedoch Absatz 1.</p>	<p>Art. 17 Abs. 3</p> <p>³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfange dieses Gemeindebeitrags.</p>	<p>Art. 17 Abs. 3</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Rizzi, Bleiker, Geiseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Rizzi) und KBK-Mehrheit (5 Stimmen) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Loepfe, Parolini; Sprecher: Loepfe) und KBK-Minderheit (4 Stimmen)</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p>

5.7 Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BR 430.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 17 Grundsatz</p> <p>¹Die vom Kanton geführten Schulen sowie die von Dritten geführten und von der Regierung beitragsrechtlich anerkannten Schulen bieten ein dezentrales, ausreichendes Angebot an Berufsfachschulen. Die Schulen bereiten Berufslernende auf einen anerkannten Berufsabschluss in der beruflichen Grundbildung vor.</p> <p>²Die Regierung kann politische Gemeinden zur Führung und zum Unterhalt von Berufsfachschulen oder einzelnen Lehrgängen verpflichten.</p>	<p>Art. 17 Abs. 2</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 33 Mittelzusammensetzung</p> <p>Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden erbacht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge des Bundes; 2. Beiträge des Kantons; 3. Beiträge der Standortgemeinden; 4. Beiträge der Gemeinden; 5. Beiträge der Träger; 6. Beiträge aus Schulgeldvereinbarungen; 7. Studiengelder und Kursgebühren; 8. Entgelte für Dienstleistungen; 9. Beiträge und Zuwendungen Dritter; 10. übrige Einnahmen. 	<p>Art. 33 Ziff. 3 und 4</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 36 Beitragsleistung durch Gemeinden 1. Brückenangebote</p> <p>¹Vom Total der Betriebsdefizite der Brückenangebote mit nichtkantonaler Trägerschaft tragen die Gemeinden 43 Prozent.</p> <p>²Die Gemeindeanteile werden in Berücksichtigung der Finanzkraft entsprechend der Einwohnerzahl berechnet, wobei der Ansatz pro Einwohner für die Gemeinden der Finanzkraft 1 höchstens das Dreifache des Ansatzes der Finanzkraftgruppe 5 betragen darf.</p>	<p>Art. 36</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 37 2. Berufsfachschule, Standortbeitrag</p> <p>Vom Betriebsdefizit einer Berufsfachschule mit nichtkantonaler Trägerschaft übernimmt die Standortgemeinde zwei Prozent als Standortbeitrag.</p>	<p>Art. 37</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 38 Übrige Gemeindebeiträge</p>	<p>Art. 38</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>¹ Vom Total der Betriebsdefizite der Berufsfachschulen mit nicht-kantonomer Trägerschaft und vom Beitrag an ausserkantonale Berufsfachschulen und interkantonale Fachkurse tragen die Gemeinden 53 Prozent.</p> <p>² Die Bemessung der Gemeindeanteile erfolgt nach den für die Brückenangebote geltenden Regeln.</p>	<p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 40 Defizitabgeltung durch Kanton Der Kanton trägt die nach Abzug, der Standort-, Gemeinde- und Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.</p>	<p>Art. 40 Der Kanton trägt die nach Abzug der (...) Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.</p>	
<p>Art. 41 Kostenübernahme durch den Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich nach Abzug allfälliger Gemeindebeiträge aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben. ² Der Kanton trägt die für die Durchführung von Prüfungen und anderen Qualifikationsverfahren und die Überprüfung des Ausbildungsstandes in der beruflichen Grundbildung entstehenden Kosten, sofern das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.</p>	<p>Art. 41 Abs. 1 ¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich (...) aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.</p>	
<p>Art. 45 Baubeiträge ¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung. ² Für die Gewährung von Baubeiträgen an Institutionen ausserhalb des Kantons bleiben die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten.</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 ¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100 Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.</p>	

5.8 Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen (BR 440.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG DER SONDER-SCHULUNG</p> <p>Art. 12 Anordnung der Sonderschulung</p> <p>¹ Das Amt verfügt die Sonderschulung einschliesslich pädagogisch-therapeutische Massnahmen auf Antrag der vom Kanton anerkannten Fachdienste nach Anhören des zuständigen Schulrates und regelt die Durchführung. Der Antrag ist in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Vertretern zu stellen.</p> <p>² Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht und bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres.</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 33a</p> <p>4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG VON MASSNAHMEN</p> <p>Art. 12 Zeitspanne und Antragsstellung</p> <p>¹ Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres. Für Anträge ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.</p> <p>² Die vom Kanton anerkannten Fachdienste stellen dem Amt Antrag betreffend verstärkte Massnahmen.</p> <p>³ Die Fachpersonen stellen der Schulträgerschaft Antrag betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen.</p>	
	<p>Art. 12a Anordnung der Massnahmen, 1. durch das Amt</p> <p>Das Amt verfügt:</p> <p>a) nach Anhören der Schulträgerschaft verstärkte Massnahmen und regelt die Durchführung;</p> <p>b) heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule.</p>	<p>Art. 12a</p> <p><i>1. Antrag</i></p> <p><i>Antrag KSS, KBK und Regierung</i></p> <p>Ergänzen:</p> <p>c) Logopädie bis zum Kindergarteneintritt;</p> <p>d) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;</p> <p>e) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.</p> <p><i>2. Antrag</i></p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geiseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe), KBK-Minderheit (3 Stimmen) und Regierung</i> Gemäss obigen 1. Antrag KSS und KBK und Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) und KBK-Mehrheit (7 Stimmen)</i></p> <p>Das Amt verfügt:</p> <p>a) ...</p> <p>b) Nach Anhören der Schulträgerschaft angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutische Massnahmen;</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
		<p>c) Heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule; d) Logopädie bis zum Kindergarteneintritt; e) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter; f) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.</p>
	<p>Art. 12b 2. durch die Schulträgerschaft ¹ Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sicher zu stellen. ² Die Schulträgerschaft verfügt die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.</p>	<p>Art. 12b <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geiseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe), KBK-Minderheit (3 Stimmen) und Regierung</i> Gemäss 1. Antrag KSS und KBK zu Art. 12a und Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) und KBK-Mehrheit (7 Stimmen)</i> Streichen</p>
<p>Art. 16 Fortbildung Der Kanton fördert die Fortbildung der Lehrer, Erzieher, Therapeuten usw. durch Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von Beiträgen an Kursbesuche.</p>	<p>Art. 16 Weiterbildung ¹ (...) Der Kanton kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären. ² Der Kanton übernimmt die Kosten für die obligatorischen Weiterbildungskurse.</p>	
<p>cc) ... Art. 27 Beiträge an Nicht-IV-Fälle An die Sonderschulung, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht anerkannt ist, kann der Kanton Beiträge leisten. Beitragsbemessung und Ausrichtung der Beiträge richten sich nach den Bestimmungen über die Betriebsbeiträge an die Sonderschulung.</p>	<p>Art. 27 Aufgehoben</p>	
<p>dd) ... Art. 29 Beiträge an pädagogisch-therapeutische Massnahmen ¹ An die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen, die von der Invalidenversicherung nicht übernommen werden, kann der Kanton Beiträge leisten. Das Departement legt deren Höhe fest. ² ... ³ Der Kanton kann kantonsweit tätige Institutionen mit der Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen beauftra-</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 und 2 ¹ Die Schulträgerschaft finanziert die von ihr verfügten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. ² Der Kanton finanziert die von ihm angeordneten Massnahmen.</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geiseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe), KBK-Minderheit (3 Stimmen) und Regierung</i> Gemäss 1. Antrag KSS und KBK zu Art. 12a und Botschaft <i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>gen. An den Betrieb dieser Institutionen können kostendeckende Beiträge geleistet werden. Die Bestimmungen über die Bemessung und Ausrichtung von Betriebsbeiträgen für die Sonderschulung gelten sinngemäss.</p>		<p>Bearth; Sprecher: Bleiker) und KBK-Mehrheit (7 Stimmen) Ändern wie folgt: ¹ Die Schulträgerschaft und der Kanton finanzieren die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen je zur Hälfte (Art. 12a lit. b).</p> <p>Art. 29 Abs. 2 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geiseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Loepfe), KBK-Minderheit (3 Stimmen) und Regierung</i> Gemäss 1. Antrag KSS und KBK zu Art. 12a und Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker) und KBK-Mehrheit (7 Stimmen)</i> Ändern wie folgt: ² Der Kanton finanziert die übrigen Massnahmen (Art. 12a lit. a und lit. c bis f).</p>
<p>b) Leistungen der Gemeinden und der gesetzlichen Vertreter Art. 32 Beiträge der Gemeinden Die Wohngemeinde leistet für jeden Sonderschüler einen angemessenen Schulbeitrag pro Schultag oder Aufenthaltstag. Die Regierung setzt dessen Höhe fest. Sie orientiert sich dabei an den durchschnittlichen Aufwendungen der Gemeinden für einen Volksschüler.</p>	<p>Art. 32 Aufgehoben.</p>	
<p>c) Abrechnungsverfahren Art. 33 Zuständigkeit ¹ Abrechnungsverfahren und Auszahlung regelt das zuständige Departement. Es ist zuständig für den Abschluss von Tarifverträgen zwischen den Therapeuten zur Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen und dem Bundesamt für Sozialversicherung. ² Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.</p>	<p>Art. 33 ¹ Abrechnungsverfahren und Auszahlung für verstärkte Massnahmen regelt das (...) Departement. (...) ² Die Regierung regelt die anrechenbaren Ansätze für verstärkte sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen. ³ Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.</p>	
	<p>Gliederungstitel vor Artikel 33a d) Besoldung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 33a Mindestbesoldung Die Regierung legt die Mindestbesoldung für Fachpersonen mit oder ohne anerkanntem Ausbildungsabschluss fest. Sie orientiert sich dabei an den im Schulgesetz und in der Lehrerbesoldungsverordnung für die jeweilige Stufe festgelegten Ansätzen.</p>	

5.9 Sprachengesetz des Kantons Graubünden (BR 492.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 21 d) Zweisprachige Regionalschulen Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. Der Kanton kann an diese Schulen Beiträge leisten.</p>	<p>Art. 21 Auf Antrag des Regionalverbandes kann die Regierung gestützt auf ein Konzept die Führung einer zweisprachigen Volksschule bewilligen. (...)</p>	<p>Art. 21 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (8 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Loepfe, Mengotti, Pfister, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und KBK-Mehrheit</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen; Geisseler, Kessler, Nigg; Sprecher: Geisseler), <i>KBK-Minderheit und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
		<p>Massnahmen G 17 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) Verbundfinanzierung gemäss bisheriger Regelung</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen; Geisseler, Nigg; Sprecher: Geisseler) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

5.10 Gesetz über die Förderung der Kultur (BR 494.300)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 7 Jahresbeiträge an Sing- und Musikschulen</p> <p>Der Kanton fördert Sing- und Musikschulen mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben</p>	<p>Art. 7</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und KBK</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 8 Beitragsberechtigung</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die:</p> <p>a) von Gemeinden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder in deren Auftrag von gemeinnützigen Institutionen geführt werden und</p> <p>b) dem Verband Sing- und Musikschulen Graubünden angeschlossen sind.</p> <p>² Der Verband Sing- und Musikschulen Graubünden sorgt für die fachliche Beurteilung der einzelnen Schulen nach Richtlinien, die von der Regierung genehmigt werden müssen.</p>	<p>Art. 8 Aufgehoben</p>	<p>Art. 8</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und KBK</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 9 Beitragshöhe</p> <p>¹ Die Sing- und Musikschulen erhalten einen jährlichen Kantonsbeitrag von 20 bis 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen, wobei dieser höchstens zwei Drittel der Beiträge der an einer Schule beteiligten Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beträgt.</p> <p>² Die anrechenbaren Kosten bemessen sich aus der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten pro Jahr. Der Beitragssatz je Unterrichtseinheit errechnet sich nach den Besoldungsansätzen für Primarlehrkräfte gemäss kantonaler Lehrerbesoldungsverordnung ⁵ zuzüglich einem prozentualen Nebenkostenanteil.</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben</p>	<p>Art. 9</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und KBK</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 10 Vollzug</p> <p>Die Regierung regelt in einer besonderen Vollziehungsverordnung insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Kantonsbeitrag je Unterrichtseinheit; b) die Dauer der anrechenbaren Unterrichtseinheiten; c) die Begrenzung des anrechenbaren Einzelunterrichts; d) die Möglichkeit von Akontozahlungen im Umfang von 80 Prozent des Beitrages des Vorjahres; e) die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten über den Verband Sing- und Musikschulen. 	<p>Art. 10 Aufgehoben</p>	<p>Art. 10</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und KBK</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (4 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Nigg; Sprecher: Geisseler) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 17 Medienanschaffungen für Bibliotheken</p> <p>Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben</p>	<p>Art. 17</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und KBK</i> Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (3 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe.; Sprecher: Geisseler) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p>

5.11 Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (BR 500.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 13 Zuständigkeit 1. Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gemeindeübergreifende Aufgaben; b) die fachliche Unterstützung der Gemeinden; c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden. <p>² Er kann einzelne Aufgaben Dritten übertragen.</p> <p>³ Der Kanton kann Beiträge gewähren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention; b) zur Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung; c) an Institutionen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention der Bevölkerung leisten. 	<p>Art. 13 Art 1 lit. c und d</p> <p>¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden; d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern. 	

5.12 Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (BR 500.800)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>2. Primäre Suchtprävention</p> <p>Art. 7 Zuständigkeit 1. Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.</p> <p>² Die Gemeinden fördern mit Unterstützung des Kantons:</p> <p>a) die Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und abhängigen Verhaltens;</p> <p>b) das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz</p> <p>² Die Gemeinden fördern (...):</p>	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) <i>und KGS</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p>Der Kanton ist für die primäre Suchtprävention zuständig. Er kann diese Aufgabe auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen (...).</p> <p>Art. 7 Abs. 2</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) <i>und KGS</i></p> <p>Ändern wie folgt:</p> <p>Der Kanton fördert (...):</p>
<p>Art. 8 2. Kanton</p> <p>Der Kanton ist zuständig für:</p> <p>a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden;</p> <p>b) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;</p> <p>c) die Erziehungsberatung.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 9 Beiträge</p> <p>Der Kanton kann kantonal oder regional tätigen Organisationen im</p>	<p>Art. 9</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 9</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Tho-</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
Bereich der Erziehungsberatung Beiträge gewähren.		<p>mann; Sprecher: Parolini) <i>und</i> Regierung Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) <i>und</i> KGS</p> <p>Belassen gemäss bestehender Fassung</p>

5.13 Gesetz über Mutterschaftsbeiträge (BR 548.200)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Elternteile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.</p> <p>² <i>Anerkannte Flüchtlinge, die in die Unterstützungszuständigkeit des Bundes fallen, vorläufig aufgenommene Personen sowie Asylsuchende sind von diesem Gesetz ausgenommen.¹</i></p>	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Elternteile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.</p>	
<p>Art. 2 Anspruchsberechtigung</p> <p><i>Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Lebensbedarf durch das anrechenbare Einkommen nicht gedeckt ist, b) das Reinvermögen nach kantonalem Steuergesetz den zweifachen Betrag der Vermögensfreigrenzen, die bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) für Alleinstehende und Ehepaare massgebend sind, nicht übersteigt, c) der betreuende Elternteil mit dem Kind im gleichen Haushalt lebt, d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und e) die Erwerbstätigkeit beim betreuenden Elternteil ein halbes Arbeitspensum nicht übersteigt. 	<p>Art. 2 lit. d</p> <p><i>Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und 	
<p>Art. 10 Festlegung und Auszahlung</p> <p>Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt dem kantonalen Sozialdienst. Dieser befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt der Gemeinde. Sie befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge.</p>	<p>Art. 10 neu Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i> Einfügen neuer Abs. 1: Die Beratung der Elternteile, die Abklärung der Verhältnisse</p>

¹ Gemäss Beschluss Grosser Rat vom Dezember 2008 (im Rahmen des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung, Heft Nr. 11 / 2008-2009; Seite 642); am 1. Januar 2009 nicht in Kraft

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
		<p>und die Antragstellung erfolgt durch die regionalen Sozialdienste.</p> <p>Art. 10 (bisher und neu Abs. 2) <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme; Pfiffner-Bearth) und KGS</i> Ändern wie folgt: Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt dem Kanton. Er befindet</p>

5.14 Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (BR 548.300)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Gemeinden und Kanton fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und leisten finanzielle Beiträge.</p>	<p>Art. 1</p> <p>Die Gemeinden (...) fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und leisten finanzielle Beiträge.</p>	<p>Art. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen, Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) <i>und KBK</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p>
<p>Art. 4 Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.</p>	<p>Art. 4</p> <p>Die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.</p>	<p>Art. 4</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen, Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) <i>und KBK</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p>
<p>Art. 5 3. Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für:</p> <p>a) die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und der Anbieter;</p> <p>b) die Koordination der Angebote;</p> <p>c) die Anerkennung von Angeboten;</p> <p>d) die Festlegung der beitragsberechtigten Betreuungsplätze pro Angebot;</p> <p>e) die Abrechnung und Auszahlung der Kantons- und Gemeindebeiträge.</p>	<p>Art. 5</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt.</p> <p>¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Anbieter.</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Er kann eine kantonale Fachorganisation mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hiefür Beiträge ausrichten.</p>		<p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen, Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) <i>und KBK</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p>Art. 5 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt.</p> <p>² Er kann Dritte mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hiefür Beiträge ausrichten.</p>
<p>Art. 6 Beiträge</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes und der Kanton leisten Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 Prozent bis 25 Prozent der Normkosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfange wie der Kanton zu beteiligen. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.</p> <p>³ Die Regierung legt die Höhe der Normkosten und die Höhe des Beitragsatzes fest. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 15 Prozent unterschreiten.</p> <p>⁴ Die Anbieter haben zuhänden des Kantons und der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.</p>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes (...) leistet Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p> <p>² Die Beteiligung der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes beträgt (...) mindestens 30 Prozent der Normkosten. (...) Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 30 Prozent unterschreiten. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.</p> <p>³ Die Standortgemeinde des Angebotes legt die Höhe der Normkosten (...) fest. (...)</p> <p>⁴ Die Anbieter haben zuhänden (...) der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.</p>	<p>Art. 6</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen, Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) <i>und KBK</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p>
<p>Art. 7 Tarife</p> <p>¹ Die Tarife der anerkannten Angebote sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abzustufen.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>²Sie bedürfen der Genehmigung des Departementes.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte, die ein anerkanntes Angebot in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Anbietern alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.</p>		
<p>Art. 8 Anerkennungspflicht</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch das Departement.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch die Standortgemeinde.</p>	<p>Art. 8</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen, Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) <i>und KBK</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p>
<p>Art. 9 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn</p> <p>a) die Angebote auf gemeinnütziger Basis betrieben werden und öffentlich zugänglich sind;</p> <p>b) die Anbieter familienergänzender Kinderbetreuungsangebote gemeinnützig oder öffentlich sind und einer kantonalen Fachorganisation angeschlossen sind;</p> <p>c) das Angebot der Bedarfsplanung der Gemeinden entspricht und regional abgestimmt ist;</p> <p>d) eine ausreichende und qualifizierte Betreuung in dafür geeigneten Räumen gewährleistet wird;</p> <p>e) eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist;</p> <p>f) die vom zuständigen Departement genehmigten Tarife angewendet werden;</p> <p>g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Regierung kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.</p> <p>² Die Anerkennung ist zu befristen.</p> <p>³ Die Anerkennung wird durch das Departement widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 lit. f und g, Abs. 3 und 4</p> <p>¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn:</p> <p>f) die Angebote über ein Tarifreglement verfügen;</p> <p>g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Standortgemeinde kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.</p> <p>³ Die Anerkennung wird durch die Standortgemeinde widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>⁴ Die Standortgemeinde kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 lit. f und g, Abs. 3 und 4</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Geisseler, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen, Loepfe, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Loepfe) <i>und KBK</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
⁴ Das Departement kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungs- voraussetzungen überprüfen.		

5.15 Gesetz über die Katastrophenhilfe (BR 630.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 26 Ausbildung</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.</p> <p>² Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gelten die gleichen Ansätze.</p>	<p>Art. 26 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt (...) 15 (...) Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.</p>	
<p>Art. 27 Ersatzbeiträge, Bau, Erneuerung</p> <p>¹ Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge.</p> <p>² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.</p> <p>³ Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.</p>	<p>Art. 27 Abs. 2</p> <p>² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton (...) Ersatzbeiträge von 75 (...) Prozent.</p>	

5.16 Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (BR 710.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht.</p> <p>² Es gilt für die kantonale Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.</p> <p>³ Für die Gemeinden und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p>	<p>Art. 1 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Für die (...) selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.</p> <p>⁴ Für die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss.</p>	

5.17 Steuergesetz für den Kanton Graubünden (BR 720.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Steuergesetz:</p> <p>Art. 1 I. Gegenstand des Gesetzes</p> <p>¹ Soweit der Ertrag des Staatsvermögens und die übrigen Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, erhebt der Kanton nach diesem Gesetz</p> <p>a) eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen sowie eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und den steuerbefreiten juristischen Personen,</p> <p>b) eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer von den juristischen Personen,</p> <p>c) eine Quellensteuer von den natürlichen und juristischen Personen,</p> <p>d) eine Nachlass- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen.</p> <p>e) ...</p> <p>f) eine Kultussteuer für die Landeskirchen.</p> <p>² Der Kanton vollzieht die ihm durch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer übertragenen Aufgaben.</p> <p>Finanzausgleichsgesetz (BR 730.200):</p> <p>Art. 4 Zuschlagssteuer</p> <p>¹ Der Kanton erhebt für die Gemeinden eine Zuschlagssteuer zur kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer.</p> <p>² Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes analog Anwendung.</p> <p>³ Der Vollzug der Zuschlagssteuer obliegt der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz sowie lit. b, c und f</p> <p>¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz</p> <p>b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen,</p> <p>c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden</p> <p>f) Aufgehoben</p>	
<p>Steuergesetz:</p> <p>Art. 3</p> <p>¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gilt als einfache Kantonssteuer zu 100 Prozent.</p>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer (...).</p> <p>² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die natürlichen Personen und den Steuerfuss für die juristischen Personen in Prozenten der einfachen Kantonssteuer fest. Die Differenz darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.</p> <p>³ Für juristische Personen ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer für die Quellensteuer der Gemeinden sowie der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden fest.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat setzt jährlich den Steuerfuss für die Kultussteuer fest; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent der einfachen Kantonssteuer.</p> <p>⁶ Werden die Steuerfüsse nicht bis in der Dezembersession festgelegt, gelten für die Quellensteuern die Steuerfüsse des laufenden Jahres auch für das Folgejahr.</p> <p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 6 Steuerberechnung</p> <p>¹ Die Zuschlagssteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>² Die nach Artikel 5 Litera d steuerpflichtigen juristischen Personen müssen für ihre unternehmerische Tätigkeit eine separate Buchhaltung führen, die auch für die Satzbestimmung massgebend ist. Werden mehrere Betriebe geführt, erfolgt die Steuerberechnung zum Gesamtsatz.</p> <p>³ Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes finden sinngemäss Anwendung.</p> <p>Art. 7 Steuerfuss</p> <p>¹ Der Grosse Rat setzt gleichzeitig mit dem Steuerfuss für die Kantonssteuer den Steuerfuss für die Zuschlagssteuer fest.</p> <p>² Der Steuerfuss kann bis zu zehn Prozent höher oder tiefer sein als das Vorjahresmittel der Steuerfüsse der Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und einer gleich grossen Anzahl Gemeinden mit der grössten Zahl zuschlagssteuerpflichtiger juristischer Personen.</p> <p>³ Massgebend ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss.</p>	<p>Kantonssteuer den Steuerfuss:</p> <p>a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;</p> <p>b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;</p> <p>c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser kann zehn Prozentpunkte vom gewichteten Vorjahresmittel der Steuerfüsse der 25 Gemeinden mit dem höchsten Aufkommen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer abweichen;</p> <p>d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Landeskirchen; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;</p> <p>e) für die Quellensteuern der Gemeinden;</p> <p>f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.</p> <p>³ Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.</p> <p>⁴ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.</p> <p>⁵ Bisheriger Absatz 6</p> <p>⁶ Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Steuergesetz: Art. 97f (Kultussteuer; Steuerpflicht)</p> <p>¹ Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen.</p> <p>² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.</p>	<p>Art. 78 Abs. 3 ³ Steuerpflichtige mit konfessionellen Zwecken sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Landeskirchen befreit, wenn sie keine Erwerbszwecke verfolgen.</p>	
	<p>Gliederungstitel vor Artikel 97a 6. GEMEINDEN UND LANDESKIRCHEN</p>	
<p>Finanzausgleichsgesetz: Art. 8 Gemeindetreffnisse</p> <p>¹ Die Zuschlagssteuer wird gemäss den Ausscheidungsregeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts auf die steuerberechtigten Gemeinden aufgeteilt.</p> <p>² Das Steuertreffnis einer Gemeinde wird aufgrund des kommunalen Steuerfusses in Prozenten der einfachen Kantonssteuer ermittelt.</p> <p>³ Soweit das Gemeindetreffnis 100 Prozent der Zuschlagssteuer übersteigt, wird es um 50–75 Prozent gekürzt. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Kürzung fest.</p> <p>Art. 12 Zahlungsverkehr</p> <p>Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten betreffend Gutschrift und Belastung der Gemeindetreffnisse.</p> <p>VV zum Finanzausgleichsgesetz: Art. 1 Gutschrift an die Gemeinde</p> <p>Die auf die Gemeinde entfallenden Steuertreffnisse werden dieser nach Zahlungseingang in periodischen Abrechnungen, mindestens viermal jährlich, gutgeschrieben.</p> <p>Art. 2 Belastung der Gemeinde</p> <p>Sind aufgrund der definitiven Veranlagung, eines Rechtsmittelverfahrens, eines Widerrufs- oder Revisionsverfahrens oder aus anderen Gründen der Gemeinde bereits gutgeschriebene Steuertreffnisse zurückzuzahlen, werden diese der Gemeinde in den periodischen</p>	<p>Art. 97a III. Zuteilung der Mittel</p> <p>¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.</p> <p>² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.</p> <p>³ Die Zuweisung an die Landeskirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchengehörigen. Die Treffnisse werden jährlich überwiesen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Abrechnungen belastet.</p> <p>Steuergesetz</p> <p>Art. 97h IV. Zuteilung der Mittel</p> <p>Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchenzugehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.</p>		
<p>III. Kultussteuer</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 97e Aufgehoben</p>	
<p>Art. 97e I. Grundsatz</p> <p>Der Kanton erhebt für die Landeskirchen die Kultussteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer.</p> <p>vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c E-StG (Entwurf Steuergesetz)</p>	<p>Art. 97e Aufgehoben</p>	
<p>Art. 97f II. Steuerpflicht</p> <p>¹ Steuerpflichtig sind die nach Artikel 74, 75, 78 und 187c Steuerpflichtigen.</p> <p>Abs. 1: ersatzlos gestrichen</p> <p>² Von der Steuerpflicht ausgenommen sind die Steuerpflichtigen mit konfessionellen Zwecken, die keine Erwerbszwecke verfolgen.</p> <p>Abs. 2: vgl. Art. 78 Abs. 3 E-StG</p>	<p>Art. 97f Aufgehoben</p>	
<p>Art. 97g III. Objekt und Erhebung</p> <p>¹ Die Kultussteuer wird in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>Abs. 1: vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. d E-StG</p> <p>² Veranlagung und Bezug erfolgen zusammen mit der Kantonssteuer durch die Kantonale Steuerverwaltung.</p> <p>Abs. 2: ersatzlos gestrichen</p> <p>³ Der Kanton erhebt für Veranlagung, Bezug und Abrechnung der Kultussteuer eine Gebühr von zwei Prozent der bezogenen Kultussteuer.</p> <p>Abs. 3: vgl. Art. 165a lit. c E-StG</p>	<p>Art. 97g Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 97h IV. Zuteilung der Mittel</p> <p>Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchengehörigen gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung zugeteilt.</p> <p>vgl. Art. 97a E-StG</p>	<p>Art. 97h</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 105e VI. Vollziehungsverordnung</p> <p>Die Regierung erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug der Quellensteuern.</p>	<p>Art. 105e VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden</p> <p>¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet.</p> <p>² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.</p> <p>³ Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerpflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.</p>	
<p>Art. 165 II. Kantonale Steuerverwaltung</p> <p>¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der kantonalen Steuerverwaltung, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.</p> <p>² Sie ist auch zuständig für die nach den Bestimmungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes übertragenen Aufgaben, soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen.</p>	<p>Art. 165 Marginalie II. Kantonale Steuerverwaltung 1. Allgemein</p>	
<p>Steuergesetz</p> <p>Art. 15 Abs. 3 5. Besteuerung nach dem Aufwand; b. Bemessung</p> <p>³ Für die Veranlagung und den Bezug der Steuern nach dem Aufwand entschädigen die Gemeinden den Kanton. Die Regierung legt die Höhe der Entschädigung fest.</p> <p>Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (BR 720.200)</p>	<p>Art. 165a 2. Entschädigungen</p> <p>¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale; b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Fallpauschale; c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung; d) für die Quellensteuern in einer prozentualen Entschädigung. 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 30 Abs. 1 Entschädigung des Kantons</p> <p>¹ Die Gemeinden entschädigen die Kantonale Steuerverwaltung für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mit einer Fallpauschale. Die Regierung legt deren Höhe fest.</p> <p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 13 Einzugsgebühr</p> <p>Der Kanton erhebt für die Veranlagung, den Einzug und die Abrechnung der Zuschlagssteuer eine Gebühr von zwei Prozent der Steuertreffnisse der Gemeinden.</p>	<p>² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.</p>	
<p>Art.¹ 169 IV. Gemeinden I. Mitwirkung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,</p> <p>a) die in den Ausführungsbestimmungen der Regierung vorgeschriebenen Vorbereitungsarbeiten ohne Entschädigung zu erledigen,</p> <p>b) die von der zuständigen Behörde veranlagten Steuern und die Verzugszinsen einzuziehen und sofort abzuliefern, sofern sie von der kantonalen Steuerverwaltung mit dem Bezug der Steuern betraut wurden,</p> <p>c) für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern zu sorgen sowie ausstehende Steuerforderungen zu beziehen und ohne Verzug abzuliefern, wenn der Steuerpflichtige die Schweiz offensichtlich dauernd verlassen will (Artikel 151 Absatz 2 Litera a),</p> <p>d) die Quellensteuern gemäss Artikel 98 sowie Artikel 100 zu erheben und sofort abzuliefern.</p> <p>² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.</p>	<p>Art. 169 Abs. 1 lit. d</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,</p> <p>d) das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.</p>	
<p>Art. 171 3. Entschädigung</p> <p>¹ Die Gemeinde erhält für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern eine Entschädigung nach den Bestimmungen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen ¹⁾. Die Entschädigung ist nach den effektiven Leistungen und unter Berücksichtigung der Aufwendungen der Gemeinde zu bemessen. Die Regierung kann für alle Gemeinden zusammen maximal 2 Prozent des Kantonssteuerertrages aus der Einkommens- und Vermögens-</p>	<p>Art. 171 Abs. 2 lit. b</p> <p>² Die Gemeinde erhält:</p> <p>b) für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende Entschädigung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>steuer ausrichten.</p> <p>² Die Gemeinde erhält:</p> <p>a) für den Steuereinzug nach Artikel 169 Absatz 1 Litera b und c 1/2 Prozent der veranlagten Steuern,</p> <p>b) für die Erhebung der Quellensteuern nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d 2 Prozent der abgelieferten Steuern.</p> <p>³ Absatz 2 gilt sinngemäss auch für die direkte Bundessteuer.</p>		
<p>Finanzausgleichsgesetz:</p> <p>Art. 14 Verfahren</p> <p>¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde in periodischen Abrechnungen mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Abrechnung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine formelle Verfügung verlangen.</p> <p>² Beansprucht eine Gemeinde Steuertreffnisse gestützt auf Artikel 5 Litera d, muss sie ihren Anspruch innerhalb eines Jahres seit Ablauf des entsprechenden Steuerjahres geltend machen. Die Veranlagungsbehörde erlässt eine Feststellungsverfügung im Sinne von Artikel 136 des kantonalen Steuergesetzes, die auch von der anspruchsberechtigten Gemeinde angefochten werden kann.</p> <p>³ Verfügungen nach Absatz 1 oder 2 sind einer Veranlagungsverfügung im Sinne des kantonalen Steuergesetzes gleichgestellt.</p> <p>⁴ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt.</p>	<p>Art. 171a 4. Gewinn- und Kapitalsteuer</p> <p>¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p> <p>² Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichgestellt.</p> <p>³ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt und sie hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>	
	<p>Art. 171b 5. Quellensteuer</p> <p>Die Gemeinde hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>	
<p>Art. 184 I. Anpassung bisherigen Rechts</p> <p>1. Kultussteuergesetz (Änderung vom 13.06.1999)</p> <p>2. Finanzausgleichsgesetz</p> <p>4. Wasserrechtsgesetz</p> <p>5. Einführungsgesetz zum ZGB (</p>	<p>Art. 184 Abs. 3</p> <p>³ Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Artikel 2 bis 14 (ohne Artikel 3 Einleitungssatz und Absatz 1 Litera c) Aufgehoben</p> <p>b) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung endenden Steuerjahre finden die Artikel 2 bis 14 weiterhin Anwendung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 191</p>	<p>Art. 191 6. Quellensteuererhebung</p> <p>¹ Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).</p> <p>² Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.</p> <p>³ Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.</p> <p>⁴ Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.</p>	
<p>Art. 192 6. Ergänzende Bestimmungen</p> <p>Die Regierung kann durch Verordnung weitere Übergangsbestimmungen erlassen, wenn sie aus rechtlichen oder administrativen Gründen zwingend geboten sind oder wenn die sofortige uneingeschränkte Anwendung des neuen Rechts zu übermässigen Härten führen würde.</p>	<p>Art. 192 Marginalie 7. Ergänzende Bestimmungen</p>	

5.18 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (BR 801.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission									
<p>Art. 10 Kantonsbeiträge 1. Grundsatz, Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge ausrichten an Gemeinden und Regionalverbände sowie an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Planungen; 2. Projekte wie Konzepte, Untersuchungen, Studien, Leitbilder, Analysen, die der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons, der Regionen, Agglomerationen und Gemeinden, der Verbesserung der Zusammenarbeit, gegenseitigen Information und Grundlagenkenntnisse, der Aus- und Weiterbildung von Personen mit raumplanerischen Aufgaben oder dem Vollzug dienen; 3. Wettbewerbe, Vollzugshilfen. <p>² Der Kanton kann ferner Betriebsbeiträge ausrichten an Organisationen und Fachgremien, die in besonderem Masse und regelmässig auf dem Gebiet der Raumplanung beratend und informierend tätig sind.</p> <p>³ Die Gewährung von Beiträgen setzt insbesondere voraus, dass die Arbeiten im kantonalen Interesse liegen und unter fachkundiger Leitung ausgeführt werden.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen und Planungen mit Ausnahme der kommunalen Nutzungsplanung; 										
<p>Art. 11 2. Bemessung</p> <p>¹ Beiträge an Gemeinden und Regionalverbände werden in der Form von Grundbeiträgen und von Zusatzbeiträgen ausgerichtet.</p> <p>² Die Grundbeiträge werden nach der Finanzkraft der Gemeinden und Regionalverbände und der Art der Leistung abgestuft. Die maximalen Grundbeiträge an die anrechenbaren Kosten betragen für:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">1. Gemeinden:</td> <td style="width: 65%;">Planungen</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">30%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Grundlagen, Projekte</td> <td style="text-align: right;">40%</td> </tr> <tr> <td>2. Regionalverbände:</td> <td>Grundlagen, Planungen, Projekte</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> </table> <p>Die Regierung kann Grundbeiträge um 10 - 50 Prozent kürzen, wenn der kantonale Finanzhaushalt dies erfordert.</p> <p>³ Zusatzbeiträge bis maximal 20 Prozent der anrechenbaren Kosten werden gewährt, wenn die Arbeiten von besonderer raumplanerischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.</p> <p>⁴ Beiträge an Organisationen, Institutionen und andere Projektträger</p>	1. Gemeinden:	Planungen	30%		Grundlagen, Projekte	40%	2. Regionalverbände:	Grundlagen, Planungen, Projekte	50%	<p>Art. 11</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Beiträge (...) sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p>	
1. Gemeinden:	Planungen	30%									
	Grundlagen, Projekte	40%									
2. Regionalverbände:	Grundlagen, Planungen, Projekte	50%									

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
für Vorhaben gemäss Artikel 10 Absatz 1 sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.		

5.19 Strassengesetz des Kantons Graubünden (BR 807.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 9 Aberkennung</p> <p>¹ Die Aberkennung einer Kantonsstrasse setzt voraus, dass der Anspruch auf eine kantonale Verbindung gemäss Artikel 7 nicht mehr besteht oder dass die Strasse ihren Zweck als Kantonsstrasse verloren hat.</p> <p>² Die Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 muss während drei aufeinander folgenden Jahren unterschritten sein.</p> <p>³ Die Strasse ist von der Gemeinde im bestehenden Zustand zu übernehmen. Der Kanton hat keinen Entschädigungsanspruch.</p> <p>⁴ Bei Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl gemäss Artikel 7 Absatz 2 wird auf die Aberkennung verzichtet, wenn der Gemeinde dadurch eine unverhältnismässige Belastung erwachsen würde.</p> <p>⁵ Im Rahmen von Gemeindezusammenlegungen kann die Regierung die kantonale Erschliessung vertraglich festlegen.</p> <p>⁶ Die Aberkennung erfolgt durch die Regierung nach Anhören der Gemeinde.</p>	<p>Art. 9 Abs. 4</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 15 Grundsätze</p> <p>¹ Die Kantonsstrassen sind nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik und unter Beachtung der zu erwartenden Nutzung, mit guter Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung, möglichst umweltschonend sowie wirtschaftlich zu projektieren und zu bauen.</p> <p>² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Die Regierung erlässt für den Innerortsbereich von Kantonsstrassen Richtlinien für Massnahmen zur Verkehrsberuhigung. Dabei ist auf die Funktion der Strasse und auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p>² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>Art. 45 Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen</p> <p>¹ Bei der Erstellung sowie bei wesentlichen Umgestaltungen oder Nutzungsänderungen von Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen</p>	<p>Art. 45 Abs. 2</p> <p>² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdi-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>sind angemessene Abstände einzuhalten. Die Regierung regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.</p>	<p>sche Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Gehwege, Radwege, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeänderungen.</p>	
<p>Art. 58 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 75 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:</p> <p>a) für den Bau und die Signalisation von Anlagen des Langsamverkehrs (ohne Gehwege), sofern sie den Vorgaben der Regierung entsprechen;</p> <p>b) für den Bau und die Signalisation von Gehwegen, sofern es sich um Anlagen entlang von Kantonsstrassen handelt;</p> <p>c) an private Fachorganisationen für die Erfüllung der ihnen im Bereich des Langsamverkehrs übertragenen Aufgaben;</p> <p>d) für den Bau von Haltebuchten des öffentlichen Verkehrs an Kantonsstrassen;</p> <p>e) für den Bau von Abwasserleitungen, die auch der Ableitung des Wassers von Kantonsstrassen dienen;</p> <p>f) für die Erstellung und die Instandsetzung von Wildbachverbauungen, Entwässerungen, Aufforstungen, Lawinverbauungen und anderen Anlagen, die auch dem Bestand und der Sicherheit der Kantonsstrassen dienen;</p> <p>g) für die Offenhaltung von Kantonsstrassen durch Dritte im Winter;</p> <p>h) für Stützpunkte zur Brandbekämpfung und zur Öl- und Chemiewehr auf Kantonsstrassen.</p> <p>² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.</p> <p>³ Überwiegt das Interesse des Kantons an der Realisierung einer Anlage, kann die Regierung die Beiträge gemäss Absatz 1 im Einzelfall angemessen erhöhen.</p>	<p>Art. 58 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und (...) der Gemeinden fest.</p>	
<p>Art. 59 Beiträge der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten Beiträge zwischen 40 und 70 Prozent an den Bau und Unterhalt der Beläge von Kantonsstrassen im Innerortsbereich.</p> <p>² Die Höhe der Beiträge setzt die Regierung unter Berücksichtigung</p>	<p>Art. 59 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
der Interessen des Kantons und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden fest.		
		<i>Antrag Kommission und Regierung</i> Die revidierten Bestimmungen des Strassengesetzes werden auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

5.20 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BR 815.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 10 Genereller Entwässerungsplan Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle.</p>	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle. ² Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.</p>	
<p>Art. 17 Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen ¹ Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden. ² Sie können diese Aufgaben einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder an Private übertragen. ³ Die Regierung kann eine Gemeinde verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen und sachgemäss zu betreiben; b. sich gegen angemessene Entschädigung an eine bestehende Anlage anzuschliessen; c. zusammen mit anderen Gemeinden eines geographisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben. 	<p>Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d ¹ Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden. ³ Die Regierung kann die Gemeinde verpflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen sowie sachgemäss zu unterhalten und zu betreiben; c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geographisch oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben; d) innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicher zu stellen. 	
	<p>Art. 17a Anhörung der Fachstelle Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu unterbreiten, bevor die Baubewilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.</p>	
<p>Art. 31 Vom Bund unterstützte Vorhaben ¹ Der Kanton leistet Beiträge von höchstens 30 Prozent an die durch den Bund unterstützten Vorhaben. ² Für die vom Bund unterstützten Abfallanlagen und Einrichtungen zum Schutz von Gewässern bei Abfalldeponien beträgt der Beitragssatz des Kantons höchstens 25 Prozent.</p>	<p>Art. 31 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 32 Übrige Vorhaben</p> <p>¹ Der Kanton leistet ausserdem Beiträge von höchstens 30 Prozent an folgende Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung und Erweiterung zentraler Abwasserreinigungsanlagen; b) zusätzliche Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität; c) generelle Entwässerungsplanung; d) Sammelleitungen, die sich ausserhalb der Bauzone befinden; e) Sammelleitungen, die von mindestens zwei Gemeinden benutzt werden; f) Regenbecken; g) Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von entwässertem und gefaultem Klärschlamm. <p>² Für Anlagen zur Behandlung oder Verwertung von Siedlungsabfällen leistet der Kanton Beiträge von höchstens 25 Prozent.</p>	<p>Art. 32</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 33 Voraussetzungen und Höhe</p> <p>¹ Beiträge werden nur geleistet, wenn die vorgesehene Lösung auf einer zweckmässigen Planung beruht, einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleistet, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist.</p> <p>² Beiträge werden an die anerkannten Kosten ausgerichtet und nach der Finanzkraft der Gemeinden abgestuft. Die Regierung erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Kosten, die Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinden und das Beitragsverfahren.</p> <p>³ Dient eine Abwasseranlage auch der Ableitung oder der Reinigung von Abwasser aus einzelnen Industriebetrieben, so kann der Beitrag gekürzt werden.</p> <p>⁴ Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie der Ersatz von Anlagen oder Anlageteilen, an die bei der Erstellung Beiträge ausgerichtet wurden, sind nicht beitragsberechtigt.</p> <p>⁵ Erfolgt der Baubeginn oder die Bestellung vor Erlass der Beitragsverfügung, entfällt die Beitragsberechtigung.</p>	<p>Art. 33</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 34 Finanzierung und Prioritätenordnung</p> <p>¹ Die finanziellen Mittel des Kantons werden durch den Grosse Rat im Rahmen des Voranschlags bereitgestellt.</p> <p>² Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt die Fachstelle eine Prioritätenordnung, nach der die Gesuche behandelt werden.</p>	<p>Art. 34</p> <p>Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 35 Rückerstattung</p> <p>¹ Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten, insbesondere auch, wenn die mit der Ausrichtung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>² Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bundesgesetzes.</p>	<p>Art. 35</p> <p>Aufgehoben</p>	

5.21 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 46 Kantonsbeiträge an Abfallanlagen Der Kanton gewährt Beiträge an Abfallanlagen nach Massgabe des kantonalen Gewässerschutzgesetzes.</p>	<p>Art. 46 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 49 Kostentragung</p> <p>¹ Der Kanton gewährt an die vom Bund unterstützten Sanierungen von Altlasten, auf denen zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, Beiträge von höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Können die zahlungspflichtigen Verursacherinnen oder Verursacher einer Altlast nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die Sanierungskosten nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.</p> <p>³ Die Standortgemeinden haben sich nach Massgabe ihrer Finanzkraft an den verbleibenden Sanierungskosten zu beteiligen.</p> <p>⁴ Die Regierung erlässt Vorschriften über die Berücksichtigung der Finanzkraft und den Kostenanteil der Gemeinden und regelt das Beitragsverfahren.</p>	<p>Art. 49</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Können (...) zahlungspflichtige (...) Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden getragen.</p> <p>³ Aufgehoben</p> <p>⁴ Die Regierung erlässt Vorschriften über (...) den Kostenanteil der Gemeinden (...).</p>	<p>Art. 49 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern wie folgt: ...nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.</p> <p>Art. 49 Abs. 4</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Aufgehoben</p>

5.22 Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (BR 872.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 15 Beiträge des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton trägt im regionalen und überregionalen Verkehr den verbleibenden Teil der ungedeckten Kosten der Basis- und Zusatzerschliessung sowie der besonderen Betriebsformen.</p> <p>² Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.</p> <p>³ Die Beiträge des Kantons gemäss Absatz 2 betragen 20 Prozent - 55 Prozent und bemessen sich nach der Einwohnerzahl und der Finanzkraft der beteiligten Gemeinden. Dies gilt auch für den Anteil der Gemeinden, sofern diese keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 und 3</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 16 Beiträge der Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs sowie im regionalen und überregionalen Verkehr die Betriebsfehlbeträge der Basis- und Zusatzerschliessung gemäss Artikel 15 Absatz 3 und die Kosten der Feinerschliessung.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs (...) und die Kosten der Feinerschliessung.</p>	
<p>Art. 20 Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien: besondere Betriebsformen</p> <p>¹ Während des Versuchsbetriebs zur Verlängerung bestehender und Einführung neuer Linien oder besonderer Betriebsformen der Strassentransportdienste übernimmt der Kanton einen Anteil von 20 Prozent - 55 Prozent an den Betriebsfehlbeträgen. Die Bemessung der Beiträge des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach Artikel 15 Absatz 3.</p> <p>² Bei besonderen Betriebsformen nach Artikel 14 kann der Kanton für den Versuchsbetrieb den gesamten Fehlbetrag übernehmen.</p> <p>³ Nach Abschluss des Versuchsbetriebes erfolgt die Finanzierung gemäss Artikel 15 und Artikel 16.</p>	<p>Art. 20</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 25 3. Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt im Rahmen eines kantonalen Konzeptes höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für Tarifverbunde nach Artikel 24.</p>	<p>Art. 25 Abs. 2</p> <p>² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge ist insbesondere die Einwohnerzahl (...) massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge sind insbesondere die Einwohnerzahl und die Finanzkraft massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.</p> <p>³ Kanton und Gemeinden regeln die Entschädigung in Vereinbarungen mit den öffentlichen Transportunternehmen.</p>		
<p>Art. 32 Abs. 2 Mitspracherecht und Mitwirkung</p> <p>² Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.</p>	<p>Art. 32 Abs. 2</p> <p>² Gemeinden und Regionalverbände wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.</p>	<p>Art. 32 Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen; Geisseler, Pfister; Sprecher: Geisseler)</p> <p>Streichen: und Regionalverbände</p>
<p>Art. 36 Abs. 2 Regierung</p> <p>² Können sich die beteiligten Gemeinden über die Einführung und Finanzierung von Leistungen, die durch den Bund nicht mitfinanziert werden (Art. 15 Abs. 2 und 3), oder von Versuchsbetrieben der Strassentransportdienste (Art. 20 Abs. 1) nicht einigen, kann die Regierung die notwendigen Anordnungen treffen.</p>	<p>Art. 36 Abs. 2 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 37 Abs. 1 und 3 Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement bearbeitet alle Sachfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr. Es bezeichnet hiefür eine Fachstelle.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Regierung im Rahmen der kantonalen Finanzordnung.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	

5.23 Veterinärgesetz (BR 914.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 31 Kostenverteilung 1. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Für das Entsorgen von tierischen Nebenprodukten aus der Tierseuchenbekämpfung ist der Kanton allein kostenpflichtig.</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit einem Drittel.</p> <p>³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinden und der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Einwohner- und Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. Für Standortgemeinden kantonaler Sammelstellen kann die Regierung den Kostenanteil angemessen reduzieren.</p> <p>⁴ Die Regierung kann die Benützung der kantonalen und der regionalen Sammelstellen gebührenpflichtig erklären.</p>	<p>Art. 31 Abs. 2 und 3</p> <p>² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit zwei Dritteln.</p> <p>³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten (...) der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der (...) Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor. (...)</p>	
<p>Art. 35 Fondseinnahmen</p> <p>Dem Tierseuchenfonds fließen folgende Einnahmen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der jährliche Beitrag des Kantons, der Gemeinden und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenhaltung und je Bienenvolk; 2. die Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere, die von der Tierbesitzerin und vom Tierbesitzer zu entrichten sind; 3. die Nettoerträge der Viehhandelsgebühren; 4. andere Gebühren des Amtes und Bussen aus der Anwendung der Bestimmungen über die Tierarzneimittel-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Veterinärgesetzgebung; 5. die Beiträge gemäss Artikel 31 und 33. 	<p>Art. 35 Ziff. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der jährliche Beitrag des Kantons (...) und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegenhaltung und je Bienenvolk; 	
<p>Art. 36 Beitragshöhe</p> <p>¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern sowie den Gemeinden werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00 	<p>Art. 36 Abs. 1</p> <p>¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern (...) werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00 3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung bis Fr. 5.00 4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00 ² Die Beitragssätze im Sinne von Artikel 35 Ziffer 2 für ausserkantonale Sömmerungstiere richten sich nach Absatz 1. ³ Die Regierung setzt innerhalb des in Absatz 1 vorgegebenen Beitragsrahmens die Höhe der Beträge fest.	2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00 3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung bis Fr. 5.00 4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00	

5.24 Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (BR 915.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 49 Höhe der Kantonsbeiträge</p> <p>^{1 24} Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 40 Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 50 Prozent der subventionsberechtigten Kosten aus.</p> <p>² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. Bei gemeinschaftlichen Unternehmen macht sie der betreffenden Gemeinde die Auflage, dass sie einen ihrer Finanzkraft entsprechenden Teil an den Beitrag des Kantons leistet.</p>	<p>Art. 49 Abs. 2</p> <p>² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen. (...)</p>	

5.25 Kantonales Waldgesetz (BR 920.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 14 Forstliche Bauten und Anlagen im Wald</p> <p>¹ Forstliche Bauten und Anlagen im Wald unterliegen einem speziellen Projektgenehmigungsverfahren. Zuständig ist die Regierung, die im gleichen Verfahren den Subventionsentscheid fällt.</p> <p>² Die Projektgenehmigung hat mit Bezug auf die vom Verfahren erfassten Bauten und Anlagen die Wirkung einer Nutzungsplanung und Baubewilligung. Bei Waldstrassen und Verbauungen tritt diese Wirkung auch hinsichtlich allfälliger ausserhalb des Waldareals gelegener Abschnitte ein.</p> <p>³ Gegen das öffentlich aufzulegende Projekt kann während der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich bei der Regierung Einsprache erhoben werden. Die Projektauflage erfolgt in der betroffenen Gemeinde.</p> <p>⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:</p> <p>a) wer vom Auflageprojekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung geltend machen kann;</p> <p>b) die betroffene Gemeinde;</p> <p>c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht.</p>	<p>Art. 14 Abs. 4 lit. c</p> <p>⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:</p> <p>c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Beschwerde an das Bundesgericht offensteht.</p>	
<p>Art. 34 Veräusserung und Teilung</p> <p>¹ Die Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Teilung von Wald bedürfen der Bewilligung des Departementes.</p> <p>² Bedarf die Veräusserung oder Teilung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht, so werden die Bewilligungsverfahren vereinigt und durch einen Gesamtentscheid abgeschlossen.</p> <p>³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen nicht aufgeteilt werden.</p>	<p>Art. 34 Abs. 2 und 3</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen in der Regel nicht aufgeteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Departement.</p>	
<p>1. AUSBILDUNG, BERATUNG, GRUNDLAGENBE-</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 37</p> <p>1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>SCHAFFUNG</p> <p>Art. 37 Ausbildung und Beratung</p> <p>¹ Der Kanton fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Er beteiligt sich an der Stiftung, die die Interkantonale Försterschule Maienfeld (IFM) betreibt.</p> <p>² Die Regierung erlässt Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter.</p> <p>³ Der Kanton sorgt für die unentgeltliche Beratung der Waldeigentümer, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.</p> <p>⁴ Der Kanton fördert die Ausbildung und Übungen zur Waldbrandbekämpfung.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 und 2 Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals</p> <p>¹ Das Amt für Wald fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Der Kanton übernimmt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung.</p> <p>² Der Kanton kann sich an der Stiftung „Interkantonale Försterschule Maienfeld“ oder anderen Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Bleiker, Kessler, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Geisseler, Loepfe; Sprecher: Loepfe)</i></p> <p>Streichen im 2. Satz: Weiterbildung</p>
	<p>Art. 37a, Hoheitliche Aufgaben, Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹ Der Kanton überträgt den Revierträgerschaften hoheitliche Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben.</p> <p>² Die Abgeltung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement und den Revierträgerschaften. Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrages ist insbesondere der Aufwand der Trägerschaften.</p>	
<p>2. FINANZIERUNG</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 41</p> <p>2. FORSTPROJEKTE, FORSTLICHE PLANUNG UND INVESTITIONSKREDITE</p>	
<p>Art. 41a Beitragshöhe</p> <p>¹ An Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten.</p> <p>² An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten.</p>	<p>Art. 41a Abs. 3</p> <p>³ In ausserordentlichen Fällen mit überwiegendem kantonalem Interesse können die Beiträge bis auf 100 Prozent der anerkannten Kosten erhöht werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 42 Nutzwald</p> <p>¹ Der Kanton kann für die Jungwaldpflege, für Wald-Weide-Ausscheidungen, für die Walderschliessung sowie für die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen Beiträge entrichten.</p> <p>² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.</p>	<p>Art. 42 Abs. 2</p> <p>² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich insbesondere nach (...) der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.</p>	
<p>Art. 42a Forstpersonal</p> <p>Der Kanton übernimmt höchstens 35 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.</p>	<p>Art. 42a Aufgehoben</p>	
<p>Art. 47 Übertretungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, sofern die Übertretung nicht bereits nach Bundesrecht geahndet wird.</p> <p>² Handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Busse bis zu 5000 Franken.</p> <p>³ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden durch die Gemeinden mit Busse bis zu 5000 Franken geahndet.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können sodann Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.</p>	<p>Art. 47 Abs. 4 ⁴ Aufgehoben</p>	
	<p>Gliederungstitel vor Artikel 50 VII. Forstorganisation</p>	
	<p>Art. 50a Kantonaler Forstdienst</p> <p>¹ Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den kantonalen Forstdienst.</p> <p>² Organe des kantonalen Forstdienstes sind das zuständige Amt und die Forstreviere.</p>	
	<p>Art. 50b Revierträgerschaften und Forstreviere</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>¹ Die Waldflächen sind in Forstreviere mit einer Revierträgerschaft unterteilt.</p> <p>² Die Regierung beschliesst die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind vorgängig anzuhören.</p> <p>³ Als Leiter von Forstrevieren dürfen nur diplomierte Förster angestellt werden.</p>	
	<p>Art. 50c Gemeinden Die Gemeinden können Gemeindewaldordnungen erlassen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Amtes.</p>	
<p>VII. Verfahren und Vollzug</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 54 VIII. Verfahren und Vollzug</p>	
<p>Art. 54 Zuständigkeit der Gemeinden ¹ Die Gemeinden können in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht eine Gemeindewaldordnung erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des zuständigen Amtes. ² Sofern eine Gemeinde keine Waldordnung erlässt, gilt die Normalwaldordnung des Kantons.</p>	<p>Art. 54 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 55 Forstorganisation ¹ Organe des Forstdienstes sind das zuständige Amt sowie die regionalen Ämter für Wald und Revierforstämter. ² Innerhalb der Forstkreise sind die Waldflächen in Forstreviere eingeteilt. ³ Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den Forstdienst. ⁴ Als Leiter eines regionalen Amtes für Wald können nur Forstingenieure gewählt werden, die im Besitze des eidgenössischen Wählbarkeitsausweises für eine höhere Forstbeamtung sind. ⁵ Als Leiter eines Forstrevieres können nur diplomierte Förster eingestellt werden.</p>	<p>Art. 55 Aufgehoben</p>	
<p>VIII. Schlussbestimmungen</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 56 IX. Schlussbestimmungen</p>	

5.26 Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.250)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 4 Beteiligung von Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten</p> <p>¹ Die einzelnen Leistungen können als Ergänzung zu solchen des Bundes oder, wenn dieser keine Leistungen ausrichtet, eigenständig gewährt werden.</p> <p>² Über die Zusicherung von Kantonsbeiträgen im Sinne von Artikel 3 dieses Gesetzes entscheidet im Rahmen des jährlichen kantonalen Budgets die Regierung endgültig.</p> <p>³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde im Rahmen der Finanzkraft fest.</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 und 4</p> <p>³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde (...) fest.</p>	
<p>Art. 8 Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot</p> <p>¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung des Kantons und der Standortgemeinde oder noch beteiligter Dritter zulässig.</p> <p>² Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich der neue Eigentümer im Übernahmevertrag verpflichtet, die mit der Wohnbauhilfe verbundenen Auflagen und Bedingungen vorbehaltlos zu übernehmen.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1</p> <p>¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.</p>	

5.27 Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (BR 506.000)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton fördert durch Beratung, Koordination und Gewährung von Beiträgen eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.</p> <p>² Das Recht des Patienten auf freie Spital- und Heimwahl bleibt gewährleistet.</p>	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.</p>	
<p>Art. 3 b) Nicht kantonale Institutionen</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt:</p> <p>a) Den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern sowie von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen;</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>d) die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;</p> <p>e) die anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung;</p> <p>f) die regionalen Organisationen für den Notfall- und Krankentransportdienst;</p> <p>g) die anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.</p> <p>² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem Sanitätsdepartement einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 2</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt:</p> <p>a) (...) die anerkannten Spitäler (...);</p> <p>d) (...) die anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;</p> <p>e) Aufgehoben</p> <p>f) die anerkannten überregionalen Rettungsorganisationen;</p> <p>² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem zuständigen Amt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.</p>	
<p>Art. 7 Beitragsberechtigte Institutionen</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:</p> <p>a) Spitäler, deren Leistungsangebot ihrem zugeordneten Spitaltyp entspricht;</p> <p>b) die anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.</p> <p>c)</p> <p>d)</p> <p>e) die von der Regierung anerkannten Dienste der häuslichen</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 lit. b, f und g</p> <p>¹ Beitragsberechtigt sind folgende Institutionen:</p> <p>b) die von den Gemeinden anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen;</p> <p>f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder und Jugendpsychiatrie.</p> <p>g) (...)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Pflege und Betreuung;</p> <p>f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie;</p> <p>g) die von der Regierung anerkannten Dienste der Mütter- und Väterberatung.</p> <p>² Sofern ein offensichtliches Bedürfnis nachgewiesen ist, kann die Regierung</p> <p>a) die Beitragsberechtigung auf weitere Institutionen ausdehnen;</p> <p>b)</p> <p>c)</p>		
<p>Art. 8 Verfügbare Mittel</p> <p>¹ Die Höhe der einzelnen Baubeiträge setzt die Regierung im Rahmen der vom Grossen Rat im Voranschlag bereitgestellten Mittel fest.</p> <p>² Beim Vorliegen und für die Dauer einer groben Pflichtverletzung kann die Regierung die Bau- und Betriebsbeiträge ganz oder teilweise sperren.</p>	<p>Art. 8 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 9 Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:</p> <p>a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a, litera e und litera g dieses Gesetzes unterstützten Spitäler, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie Dienste der Mütter- und Väterberatung;</p> <p>b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen</p> <p>² Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben sich die betreffenden Gemeinden mit 20 Prozent an den Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu beteiligen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.</p> <p>³ Die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen sowie der Planungsregionen für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen, die häusliche Pflege und Betreuung sowie die Mütter- und Väterberatung haben sich in</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 lit. a, b und Abs. 2</p> <p>¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:</p> <p>a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera e (...) dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (...);</p> <p>b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und von den Gemeinden gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera b dieses Gesetzes anerkannten stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.</p> <p>² Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben sich die betreffenden Gemeinden mit 20 Prozent an den Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu beteiligen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. Wird der Notfall- und Krankentransportdienst nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, kann die Beteiligung der Gemeinden auf maximal 35 Prozent angehoben werden.</p>	<p>Art. 9 Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ändern 1. Satz wie folgt:</p> <p>---die betroffenen Gemeinden mit 15 Prozent an den Kosten...</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
zweckmässiger Weise zu organisieren.		
<p>Art. 12 c) Beitragshöhe</p> <p>¹ Der Kanton leistet folgende Beiträge an die Investitionen:</p> <p>a) Regionalspital 50 Prozent b) Kantonsspital Graubünden 75 Prozent</p> <p>² Für im überregionalen Interesse liegende Investitionen kann der Grosse Rat den Beitragssatz bis auf 90 Prozent erhöhen.</p> <p>³ Der Kanton leistet den Psychiatrischen Diensten Graubünden an die Kosten der Anschaffung, des Leasings oder der Miete medizinischer Apparate und betrieblicher Einrichtungen einen Beitrag von 100 Prozent.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p>¹ Der Beitragssatz des Kantons an die Investitionen beträgt 85 Prozent.</p>	<p>Art. 12 Abs. 1</p> <p>a) <i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Ausgleichung durch Anpassung der Prozentsätze</p> <p>b) <i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker)</p> <p>Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 18 Kantons und Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:</p> <p>a) aus den Beiträgen an den anerkannten Fallaufwand der innerhalb des beitragsberechtigten Leistungsangebotes erbrachten medizinischen Leistungen, für welche die Patienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen;</p> <p>b) aus den Beiträgen an das Rettungswesen;</p> <p>c) aus den Beiträgen an die Lehre und Forschung;</p> <p>d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs, soweit dieses beitragsberechtigt ist.</p> <p>² Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt beim Kantonsspital Graubünden 90 Prozent und bei den Regionalspitälern 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.</p> <p>³ Für die im Spital behandelten ausserkantonalen Patienten, Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahler ist von der Summe der Betriebsbeiträge des Kantons pro Fall ein am anerkannten Fallaufwand des betreffenden Spitals zu bemessender Abzug vorzunehmen. Der Abzug kann nach Patientenkategorien differenziert werden. Er beträgt beim Kantonsspital Graubünden maximal 40 Prozent und bei den Regionalspitälern maximal 30 Prozent des an-</p>	<p>Art. 18 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 und 3</p> <p>¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:</p> <p>d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs(...).</p> <p>² Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt (...) 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	<p>Art. 18 Abs. 2</p> <p>a) <i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Ausgleichung durch Anpassung der Prozentsätze</p> <p>b) <i>Eventualantrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker)</p> <p>Gemäss Botschaft</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>erkannten Fallaufwandes.</p> <p>⁴ Der Kanton gewährt die Beiträge für die im Rahmen der Leistungsvereinbarung erbrachten medizinischen Leistungen nur, wenn die Strukturqualität gewährleistet ist.</p> <p>⁵ Die Regierung legt die Anforderungen an die Strukturqualität in den individuellen Leistungsvereinbarungen fest.</p>		
<p>Art. 18a Grosse Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:</p> <p>a) den für die Beitragsbemessung an die Spitäler anerkannten standardisierten Fallaufwand und die dazu gehörende Hospitalisationsrate;</p> <p>b) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Rettungswesen der Spitäler und der Spitalregion Mesolcina-Calanca;</p> <p>c) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an die Spitäler für Lehre und Forschung;</p> <p>d) unter Berücksichtigung des Beitragssatzes des Kantons an den Investitionen die Abgabesätze gemäss Artikel 18 Absatz 3 auf dem anerkannten Fallaufwand;</p> <p>e) den Gesamtkredit für die Beiträge des Kantons an das Bereitschaftswesen der Spitäler.</p> <p>² Der Gesamtkredit für die Beiträge an das Bereitschaftswesen der Spitäler beträgt 35 Prozent der gesamten gemäss Artikel 18 Absatz 3 in dem der Beschlussfassung vorangehenden Jahr erfolgten Abzüge.</p>	<p>Art. 18a Abs. 1 lit. b, d, e und Abs. 2</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:</p> <p>b) Aufgehoben</p> <p>d) Aufgehoben</p> <p>e) Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18b Beiträge 1. Medizinische Leistungen a. Festlegung Fallaufwand</p> <p>¹ Der standardisierte Fallaufwand wird von der Regierung festgelegt. Basis bildet der mit der mittleren Fallschwere standardisierte durchschnittliche Fallaufwand der wirtschaftlichen Spitäler gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Bei der Festlegung berücksichtigt sie die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandsänderungen.</p> <p>² Die Regierung kann für die Festlegung des standardisierten Fallaufwandes den Anstieg des standardisierten durchschnittlichen Fallaufwandes gegenüber dem Vorjahr auf das Zweifache der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise beschrän-</p>	<p>Art. 18b Marginalie Beiträge des Kantons</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>ken. Der festgelegte Wert bildet die Basis für das Folgejahr.</p> <p>³ Der Grosse Rat kann den standardisierten Fallaufwand zur Festlegung des anerkannten standardisierten Fallaufwands um maximal fünf Prozent reduzieren.</p> <p>⁴ Auf der Basis des vom Grossen Rat festgelegten anerkannten standardisierten Fallaufwands wird unter Anwendung der mittleren Fallschwere der anerkannte Fallaufwand für jedes Spital einzeln berechnet.</p>		
<p>Art. 18c b. Beitragsbemessung</p> <p>¹ Die Regierung legt den Deckungsgrad der Beiträge des Kantons und der Gemeinden am anerkannten Fallaufwand der Spitäler fest. Sie orientiert sich dabei am durch andere Spitäler erreichten Deckungsgrad der übrigen Kostenträger an den anrechenbaren Kosten.</p> <p>² Die Regierung legt das System zur Ermittlung der mittleren Fallschwere fest.</p> <p>³ Wird die Hospitalisationsrate gemäss Art. 18a lit. a überschritten, sind die Leistungsbeiträge an das Spital der betreffenden Spitalregion für die darüber liegenden Fälle durch die Regierung degressiv festzulegen. Ein Leistungsbeitrag entfällt, wenn die festgelegte Hospitalisationsrate um mehr als 15 Prozent überschritten wird.</p> <p>⁴ Bei unvollständigen, fehlerhaften oder verspätet eingereichten Daten der Spitäler zur Berechnung der Betriebsbeiträge können die Beiträge des Kantons durch die Regierung um maximal 20 Prozent gekürzt werden.</p>	<p>Art. 18c Abs. 5</p> <p>⁵ Werden das Rettungswesen oder das Bereitschaftswesen nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, können die Leistungsbeiträge für medizinische Leistungen um maximal 20 Prozent gekürzt werden.</p>	
<p>Art. 18d 2. Rettungswesen</p> <p>Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Rettungswesen unter Berücksichtigung des Rettungskonzepts, des Kostendeckungsgrades bei wirtschaftlicher Führung und angemessener Ausgestaltung und Organisation des Rettungsdienstes auf die Spitäler und auf die Spitalregion Mesolcina-Calanca auf.</p>	<p>Art. 18d</p> <p>Aufgehoben</p>	
<p>Art. 18e 3. Lehre und Forschung</p> <p>Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung des individuellen Leistungsauftrages, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und</p>	<p>Art. 18e 2. Lehre und Forschung</p> <p>Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsvereinbarung, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.	und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.	
<p>Art. 18f 4. Bereitschaftswesen Die Regierung teilt den Gesamtkredit für das Bereitschaftswesen der Spitäler insbesondere unter Berücksichtigung des Angebotes mit Beitragsberechtigung für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs und der Einnahmen aus der Behandlung von Halbprivat- und Privatpatienten sowie Selbstzahlern auf die einzelnen Spitäler auf.</p>	<p>Art. 18f Beiträge der Gemeinden 1. Rettungswesen Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss den Vorgaben des Kantons für einen leistungsfähigen Krankentransport- und Notfalldienst.</p>	
<p>Art. 18g Psychiatrische Dienste Der Kanton übernimmt 100 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung der Psychiatrischen Dienste Graubünden.</p>	<p>Art. 18g 2. Bereitschaftswesen Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss dem Anhang zu diesem Gesetz und der individuellen Leistungsvereinbarung für das Bereitschaftswesen.</p>	
	<p>Art. 18h Bisheriger Artikel 18g</p>	
<p>Art. 19 Leistungen der Trägerschaften und der Gemeinden Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 und 2 ¹ Die Beiträge der Gemeinden sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Spitalregion und den Trägerschaften der Spitäler festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Spitälern eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung. ² Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen und kommunalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.</p>	
<p>Art. 21 Investitionsbeiträge a) Grundsatz und Höhe ¹ Der Kanton gewährt der Planungsregion für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Pflegebett folgenden Investitionsbeitrag: a) Alters- und Pflegeheime 160 000 Franken; b) Pflegegruppen 120 000 Franken. ² Bei Angeboten von kantonalen Bedeutung kann der Kanton den Investitionsbeitrag maximal verdoppeln. ³ An die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer</p>	<p>Art. 21 Marginalie und Abs. 1 bis 5 Investitionsbeiträge (...) ¹ Aufgehoben ² Aufgehoben ³ Aufgehoben ⁴ Aufgehoben ⁵ Die Investitionsbeiträge der Gemeinden (...) sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Ge-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>gewährt der Kanton für jedes in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Zimmer in Alters- und Pflegeheimen bis zu einem maximalen Anteil an Einbettzimmern von 90 Prozent einen Investitionsbeitrag von 120'000 Franken.</p> <p>⁴ Die Regierung kann die Investitionsbeiträge der Teuerung anpassen.</p> <p>⁵ Die Beiträge der Gemeinden an Investitionen gemäss den Absätzen 1 und 3 sowie an die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.</p> <p>⁶ Artikel 13 gilt sinngemäss.</p>	<p>meinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.</p>	
<p>Art. 21a b) Beitragsvoraussetzungen</p> <p>¹ Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Angebotes durch die Regierung.</p> <p>² Die Anerkennung wird gewährt wenn,</p> <p>a) das Angebot der kantonalen Rahmenplanung entspricht;</p> <p>b) das Projekt eine zweckmässige Pflege und Betreuung gewährleistet und baulich einwandfrei ist;</p> <p>c) bei Pflegegruppen die Unterstützung durch ein Alters- und Pflegeheim oder durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung sichergestellt ist;</p> <p>d) eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.</p>	<p>Art. 21a Aufgehoben</p>	
<p>Art. 21b Taxen</p> <p>¹ Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.</p> <p>² Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres einschliesslich 50 Prozent der kalkulatorischen Instandsetzungs- und Erneuerungskosten. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Fakto-</p>	<p>Art. 21b Abs. 1</p> <p>¹ Die Regierung legt für die von den Gemeinden mit Beiträgen unterstützten Angebote (...) nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife für die von den Bewohnern zu tragenden Kosten fest.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>ren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p>		
<p>Art. 21c Betriebsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton gewährt den Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten Beiträge für:</p> <p>a) ...</p> <p>b) nachgewiesen ausserordentlich pflegeaufwendige Bewohner.</p> <p>² Die Regierung legt die Beiträge fest.</p> <p>³ Artikel 19 gilt sinngemäss.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Art. 21c Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 21e Beiträge an Organisationen</p> <p>Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonale oder regional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.</p>	<p>Art. 21e</p> <p>Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonale oder überregional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.</p>	
<p>VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung</p>	<p>Gliederungstitel vor Artikel 31</p> <p>VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung (...)</p>	
<p>Art. 31 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung.</p> <p>² Die Absätze 2 und 3 von Artikel 20 gelten sinngemäss.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung (...).</p>	
<p>Art. 31a Häusliche Pflege und Betreuung 1. Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.</p> <p>² Beitragsberechtigten Leistungen sind:</p> <p>a) pflegerische Leistungen;</p>	<p>Art. 31a Marginalie und Abs. 1 und 3 (...) Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung leistungsbezogene Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.</p> <p>³ Der Beitrag des Kantons beträgt 85 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der</p>	<p>Art. 31a Abs. 3</p> <p>a) <i>Eventualantrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen; Parolini,</p>

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>b) hauswirtschaftliche und betruerische Leistungen; c) der Mahlzeitendienst.</p> <p>³ Der Beitrag des Kantons beträgt 55 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.</p> <p>⁴ Basis für die Festlegung der Leistungsbeiträge bilden die Kosten- und Leistungsdaten des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres der wirtschaftlichen Dienste mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen.</p> <p>⁵ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 erbrachten Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung festzulegen.</p> <p>⁶ Die Regierung kann den zeitlichen Umfang der beitragsberechtigten Leistungen begrenzen.</p> <p>⁷ Artikel 19 gilt sinngemäss.</p>	<p>Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.</p>	<p>Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) <i>und Regierung</i></p> <p>Ausgleichung durch Anpassung der Prozentsätze</p> <p><i>b) Eventualantrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker)</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 31b 2. Tarife Die Regierung legt Maximaltarife für die beitragsberechtigten Leistungen fest.</p>	<p>Art. 31b Marginalie (...) Tarife</p>	
<p>Art. 31c Mütter – und Väterberatung</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der Mütter- und Väterberatung Beiträge an die zu erbringenden Leistungen.</p> <p>² Die zu erbringenden Leistungen sind:</p> <p>a) Beratung bei der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern; b) Durchführung von Elternbildungskursen.</p> <p>³ Der Kanton gewährt den Diensten für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in Chur und im Bündner Rheintal wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 180 Franken und für jedes am 31. Dezember des Vorjahres in den übrigen Regionen wohnhafte Kind im ersten Lebensjahr einen Pauschalbeitrag von 250 Franken. Die Regierung kann den Beitrag der Teuerung anpassen.</p> <p>⁴ Die Beiträge der Gemeinden an die gemäss Absatz 2 zu erbringenden Leistungen und an die von ihnen zusätzlich gewünschten</p>	<p>Art. 31c Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Leistungen sind in den individuellen Leistungsvereinbarungen mit den Diensten der Mütter- und Väterberatung festzulegen.</p> <p>⁵ Leistungen gemäss Absatz 2 sind für die anspruchsberechtigten Personengruppen kostenlos.</p> <p>⁶ Artikel 19 gilt sinngemäss.</p>		
<p>Art. 31d Anspruch auf Leistungen 1. Häusliche Pflege und Betreuung</p>	<p>Art. 31d Marginalie Anspruch auf Leistungen (...)</p>	
<p>Art. 31e 2. Mütter- und Väterberatung</p> <p>Anspruch auf Leistungen gemäss Artikel 31c Absatz 2 durch anerkannte Dienste der Mütter- und Väterberatung haben:</p> <p>a) werdende Eltern;</p> <p>b) Eltern von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr;</p> <p>c) elternvertretende Bezugspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.</p>	<p>Art. 31e Aufgehoben</p>	
<p>Art. 31f Beitragskürzung</p> <p>Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:</p> <p>a) die Leistungen nicht gemäss den von der Regierung vorgegebenen Anforderungen an die Strukturqualität erbracht werden;</p> <p>b) die Kosten- und Leistungsdaten unvollständig, fehlerhaft oder verspätet eingereicht werden;</p> <p>c) anspruchsberechtigten Personen Leistungen vorenthalten werden;</p> <p>d) den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen höhere als die von der Regierung festgelegten Maximaltarife in Rechnung gestellt werden;</p> <p>e) Leistungen der Mütter- und Väterberatung den anspruchsberechtigten Personengruppen in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Art. 31f lit. e</p> <p>Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:</p> <p>e) Aufgehoben</p>	
<p>Art. 36 Transportdienste, Bewilligung</p> <p>¹ Die Regionalspitäler sind entsprechend ihrem individuellen Leistungsauftrag in ihrer Region für einen leistungsfähigen Notfall- und Krankentransport auf der Strasse verantwortlich.</p> <p>² Der Notfall- und Krankentransport ausserhalb der Strasse und die Ortung, Rettung und Bergung von sich in Gefahr befindenden Per-</p>	<p>Art. 36 Abs. 3</p> <p>³ Der gewerbsmässige Transport von Kranken und Verunfallten ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Amtes zulässig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>sonen obliegt den von der Regierung anerkannten privaten und öffentlichen Institutionen des Rettungswesens.</p> <p>³ Der gewerbsmässige Transport von Kranken und Verunfallten ist nur mit einer Bewilligung des Sanitätsdepartementes zulässig.</p>		
<p>Art. 37 Betriebsrechnung der Spitäler</p> <p>Aufwand und Ertrag der Regionalspitäler für den Notfall- und Krankentransport sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen. Im übrigen gilt Artikel 18 des Krankenpflegegesetzes.</p>	<p>Art. 37</p> <p>Aufwand und Ertrag der Regionalspitäler für den Notfall- und Krankentransport sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen. (...)</p>	
<p>Art. 38 Sonderfälle</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt bei Spitalregionen, in denen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, die nach Abzug eines angemessenen Beitrages der Gemeinden verbleibenden Kosten der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst. Die Vereinbarung zwischen der Spitalregion und der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst bedarf der Genehmigung der Regierung.</p> <p>² Die Regierung kann Spitalregionen den Anschluss an eine ausserkantonale Koordinationsstelle genehmigen, wenn dies zur Erfüllung der Zielsetzung des Rettungswesens im Kanton als zweckmässig erscheint.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden der Spitalregionen, in denen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, übernehmen die (...) Kosten der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst. (...)</p>	
<p>Art. 39 Beiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge von 50 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen für den Notfall und Krankentransport auf der Strasse, sofern der entsprechende Dienst in das Rettungskonzept des Kantons eingebunden ist und er die Auflagen und Bedingungen des Kantons erfüllt.</p> <p>² Der Kanton kann sich entsprechend dem Leistungsauftrag an den Einrichtungs- und Betriebskosten einer durch Dritte betriebenen zentralen Koordinationsstelle beteiligen.</p> <p>³ Der Kanton kann bei Bedarf den im Rettungswesen tätigen Institutionen und Personen Beiträge für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Anschaffungen gewähren.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge von 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen für den Notfall und Krankentransport auf der Strasse, sofern der entsprechende Dienst in das Rettungskonzept des Kantons eingebunden ist und er die Auflagen und Bedingungen des Kantons erfüllt.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1</p> <p><i>a) Eventualantrag Kommissionsmehrheit (9 Stimmen; Parolini, Rizzi, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini) und Regierung</i></p> <p>Ausgleichung durch Anpassung der Prozentsätze</p> <p><i>b) Eventualantrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Bleiker, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Bleiker)</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p>
<p>Art. 40 Wartgeld</p> <p>¹ Die Regionalspitäler können Strassentransportdiensten im Rah-</p>	<p>Art. 40</p> <p>¹ Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>men von Leistungsaufträgen ein Wartgeld ausrichten. Die Leistungsaufträge sind vom Sanitätsdepartement zu genehmigen.</p> <p>² Der Kanton kann weiteren anerkannten Rettungsorganisationen ein Wartgeld gewähren.</p>	<p>² Der Kanton kann (...) anerkannten kantonalen oder überregionalen Rettungsorganisationen ein Taggeld gewähren.</p>	
<p>Art. 49b b) Betriebsbeiträge</p> <p>Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Spitäler erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.</p>	<p>Art. 49b Aufgehoben</p>	
<p>Art. 49c 3. Alters – und Pflegeheime und Pflegegruppen</p> <p>An Bauprojekte, bei denen vor dem In-Kraft-Treten der Teilrevision ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde, werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, soweit innert sechs Jahren nach In-Kraft-Treten der Teilrevision eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.</p>	<p>Art. 49c Abs. 2</p> <p>² An Bauprojekte, welche zusätzliche Pflegebetten schaffen, und an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn vor dem Inkrafttreten der Teilrevision eine Beitragszusicherung durch die Regierung erfolgt ist.</p>	<p>Art. 49c Abs. 2</p> <p><i>Antrag Kommission und Regierung</i></p> <p>Ergänzen wie folgt.</p> <p>² An Bauprojekte, welche zusätzliche Pflegebetten schaffen, und an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn vor dem 30. Juni 2009 ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde und innert sechs Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.</p>
<p>Art. 49d 4. Häusliche Pflege und Betreuung sowie Mütter – und Väterberatung</p> <p>Die Restzahlungen des Kantons an die vor In-Kraft-Treten der Teilrevision entstandenen Betriebsdefizite der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie der Mütter- und Väterberatung erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel bis spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Teilrevision.</p>	<p>Art. 49d Aufgehoben</p>	
<p>Art. 51a Kantonsspital Graubünden</p> <p>¹ Die Regierung ist ermächtigt, das Frauenspital Fontana mit den dazugehörenden Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen unter Beachtung des Schenkungswillens von Anna von Planta unentgeltlich in die Stiftung „Kantonsspital Graubünden“ einzubringen und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.</p> <p>² Die Regierung stellt sicher, dass bei den von ihr gewählten Stiftungsratsmitgliedern der Stiftung „Kantonsspital Graubünden“ bei-</p>	<p>Art. 51a Abs. 1 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
de Geschlechter vertreten sind.		
<p>Art. 52 Ausführungsbestimmungen</p> <p>Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen insbesondere zu Art. 11, Art. 11a, Art. 18 bis Art. 18g, Art. 32 bis Art. 42 sowie Art. 49a.</p>	<p>Art. 52 Aufgehoben</p>	
<p>Anhang zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a) Erläuterungen zur Grafik</p> <p>Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen und für das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs.</p> <p>In diesen Fachrichtungen ist eine permanente medizinisch adäquate Interventionsbereitschaft durch einen entsprechend qualifizierten Facharzt und ein dazugehörendes Team in einer medizinisch vertretbaren Frist sicher zu stellen.</p> <p>Angebot mit ausschliesslicher Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen.</p>	<p>Anhang zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a)</p> <p>Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen (...) des stationären Bereichs mit Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.</p> <p>In diesen Fachrichtungen ist eine permanente medizinisch adäquate Interventionsbereitschaft durch einen entsprechend qualifizierten Facharzt und ein dazugehörendes Team in einer medizinisch vertretbaren Frist sicher zu stellen.</p> <p>Angebot mit (...) Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen des stationären Bereichs ohne Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.</p>	

Chur, 31. März 2009/dg

Grosser Rat

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA); (Botschaften Heft Nr. 20/2008 – 2009, Seite 1039)

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Staatspolitik und Strategie

Teil 2: Mantelverordnung über die Bündner NFA

-
- Datum:** Montag, 16. Februar 2009, 9.15 – 16.50 Uhr
Freitag, 27. Februar 2009, 9.30 – 17.05 Uhr
Montag, 16. März 2009, 9.30 – 17.00 Uhr
Montag, 23. März 2009, 9.00 – 16.00 Uhr
- Ort:** Schulungsraum Grossratsgebäude, Chur / Landratssaal Altes Postgebäude, Davos Platz/
Sitzungszimmer Sozialversicherungsanstalt Graubünden, Chur
- Präsenz:** Parolini (Kommissionspräsident), Rizzi (Kommissionsvizepräsident), Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfiffner-Bearth, Pfister, Thomann, Gross (Protokoll)
- RR Schmid (Vorsteher DFG), Brassler (Finanzsekretär, DFG)
- Zudem:
Montag, 16. März 2009: DS Candinas (DJSG), DS Laim (EKUD)
Montag, 16. März 2009, 10.00 – 12.50 Uhr: Hardegger (Mitglied KGS)
Montag, 16. März 2009, 14.00 – 17.00 Uhr: Krättli (Präsidentin KBK), Florin-Caluori (Mitglied KBK)
- entschuldigt:** Montag, 16. März 2009, Nachmittag: Nigg

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

(ab Seite 3)

Hinweis:

Wo nachstehend in der Rubrik „Anträge der Vorberatungskommission“ nichts vermerkt ist, bedeutet dies:

Gemäss Botschaft

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der
Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
(Bündner NFA)

Synoptische Darstellung

Teil 2:

Mantelverordnung über die Bündner NFA

Anhang Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs

Änderung von 11 Verordnungen

Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS)

Inhaltsverzeichnis

1.	Mantelverordnung über die Bündner NFA; Artikel 1, 2 und 4	3
2.	Anhang; Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210)	4
3.	Mantelverordnung über die Bündner NFA; Artikel 3 Änderung von Verordnungen.....	6
3.1	Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)	6
3.2	Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250).....	7
3.3	Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010).....	10
3.4	Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden (BR 421.050)	14
3.5	Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (BR 421.080)	15
3.6	Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung (BR 421.210).....	19
3.7	Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.100)	20
3.8	Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz (BR 500.200).....	21
3.9	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)	22
3.10	Feuerpolizeiverordnung (BR 838.100)	23
3.11	Kantonale Waldverordnung (BR 920.110).....	24
3.12	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)...	26
4.	Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS).....	28

1. Mantelverordnung über die Bündner NFA; Artikel 1, 2 und 4

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Art. 1 Totalrevisionen Die Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210) wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.	
	Art. 2 Aufhebung Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom 29. September 1978 (BR 546.260) wird aufgehoben.	
	Art. 4 Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Sie kann einzelne Bestimmungen dieser Verordnung vorzeitig in Kraft setzen.	

2. Anhang; Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	<p>Art. 1 Ressourcenausgleich 1. Abschöpfung</p> <p>Zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs entrichten die ressourcenstarken Gemeinden einen jährlichen Beitrag von 20 Prozent jenes Anteils an ihren massgebenden eigenen Ressourcen, der den Durchschnitt sämtlicher Gemeinden pro Einwohner übertrifft. Für jene Ressourcen, welche den Durchschnitt um das Dreifache übersteigen (Indexwert über 300 Punkte), beträgt der Abschöpfungssatz 40 Prozent.</p>	
	<p>Art. 2 2. Ausstattung</p> <p>¹ Der Ausgleichsbeitrag an die ressourcenschwachen Gemeinden ist so zu bemessen, dass alle Gemeinden pro Einwohner eine Ausstattung von mindestens 80 Prozent des Durchschnitts sämtlicher Gemeinden erreichen.</p> <p>² Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner unter 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert unter 60 Punkten) wird der fehlende Betrag bis 80 Prozent des Durchschnitts (bis Indexwert von 80 Punkten) ausgeglichen.</p> <p>³ Für jene Gemeinden mit massgebenden eigenen Ressourcen pro Einwohner von mehr als 60 Prozent des kantonalen Durchschnitts (Indexwert von mehr als 60 Punkten) steigt der Beitrag pro Einwohner progressiv mit zunehmender Differenz zwischen ihren eigenen Ressourcen und dem kantonalen Durchschnitt. Die Rangfolge dieser Gemeinden darf dadurch nicht verändert werden.</p>	
	<p>Art. 3 Geografisch-topografischer Lastenausgleich</p> <p>Das Gesamtvolumen für den geografisch-topografischen Lastenausgleich beträgt 20 Millionen Franken.</p>	
	<p>Art. 4 Teilzahlungen</p> <p>¹ Die Beiträge für den Ressourcenausgleich und den geografisch-topografischen Lastenausgleich werden den Gemeinden in zwei gleich grossen Teilzahlungen jeweils im Juni und Dezember ausgerichtet. Die ressourcenstarken Gemeinden haben ihren Beitrag am Ressourcenausgleich ebenfalls in zwei gleich grossen Zahlungen jeweils im Juni und Dezember zu entrichten.</p>	
	<p>Art. 5 Schlussbestimmungen; 1. Aufhebung von Erlassen</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
	Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG) vom 3. März 1993 (BR 730.210) aufgehoben.	
	Art. 6 2. Inkrafttreten Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung	

3. Mantelverordnung über die Bündner NFA; Artikel 3 Änderung von Verordnungen

3.1 Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder (BR 215.050)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
Art. 12 Beratung Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales erlässt Weisungen und berät die Gemeinden beim Vollzug dieser Verordnung.	Art. 12 Aufgehoben	

3.2 Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden (BR 217.250)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 6 Meliorations- und Vermessungsamt Dem Meliorations- und Vermessungsamt obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Einhaltung und Durchsetzung des von der Regierung festgelegten Vermessungsprogrammes; b) die Festsetzung des mittelfristigen und jährlichen Vermessungsprogrammes; c) der Erlass von technischen und administrativen Weisungen; d) die Genehmigung von Verträgen mit den Ingenieur-Geometern, welche mit Arbeiten an der amtlichen Vermessung beauftragt werden; e) die technische Prüfung und Überwachung der amtlichen Vermessung; f) die Bezeichnung der Art der zugelassenen Grenzzeichen für die Vermarkung der Eigentums Grenzen; g) der Betrieb der Kartenzentrale und des kantonalen Landinformationssystems; h) die Genehmigung der technischen Reglemente eines kommunalen Landinformationssystems; i) die Koordination anderer Vermessungsvorhaben mit der amtlichen Vermessung; k) die Anmeldung der Fixpunkte als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung im Grundbuch. 	<p>Art. 6 lit. g und l Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> g) der Betrieb des kantonalen Kompetenzzentrums für das Geografische Informationssystem (GISZ); l) die Durchführung der amtlichen Vermessung, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind. 	
<p>Art. 7 Gemeinden Den Gemeinden obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der amtlichen Vermessung; b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die Nachführung der amtlichen Vermessung; c) die Vergebung von Arbeiten der amtlichen Vermessung und die Veranlassung der periodischen Nachführung; d) die Wahl von Vertrauensleuten zur Mitwirkung und Beratung bei der Festsetzung der Eigentums Grenzen; e) die Bezeichnung einer Markkommission von drei bis fünf Mitgliedern für die Dauer der Vermarkung und Vermessung; f) die Bezeichnung einer Nomenklaturkommission für die Bereinigung der Flurnamen; g) die Bezeichnung von zwei bis fünf Delegierten für die Berei- 	<p>Art. 7 lit. a, b und c Den Gemeinden obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Durchführung der amtlichen Vermessung für die Bereiche Vermarkung, Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen; b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung; c) Aufgehoben 	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>nigung der Gemeindegrenzen;</p> <p>h) die öffentliche Auflage des Vermessungswerkes im Sinne von Artikel 19;</p> <p>i) die Erstattung aller erforderlichen Meldungen an den Nachführungsgeometer;</p> <p>k) der Erlass eines Reglementes für den Aufbau und Betrieb von kommunalen Landinformationssystemen;</p> <p>l) die Bezeichnung und die Abgrenzung der Rutschgebiete;</p> <p>m) die Anmeldung der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung im Grundbuch;</p> <p>n) die Übernahme und Verteilung der Restkosten der amtlichen Vermessung.</p>		
<p>Art. 33 Vermarkung</p> <p>Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet auch der Kanton einen solchen bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. Die Höhe des Kantonsbeitrages bestimmt die Regierung aufgrund der Finanzkraft der Gemeinden.</p>	<p>Art. 33</p> <p>Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet (...) der Kanton einen solchen (...) von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben. (...)</p>	
<p>Art. 34 Vermessung</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung sowie für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 60 bis 80 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.</p> <p>² Die Beiträge des Kantons an die Erneuerungskosten und an die Vermessungskosten infolge Güterzusammenlegungen richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und betragen 40 bis 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.</p> <p>³ Die Kosten von Optionen gemäss Artikel 4 litera d werden grundsätzlich von jenem Gemeinwesen getragen, das sie beschliesst. Besteht daran sowohl ein kantonales als auch ein kommunales Interesse, so können die Kosten verhältnismässig aufgeteilt werden. Das Gemeinwesen, das die Option beschliesst, trägt dabei mindestens 50% der Kosten.</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge (...) betragen 60 (...) Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für die Vermessungen, für welche er zuständig ist.</p>	
<p>Art. 36 Periodische Nachführung und Erhaltung</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 und 2</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden nicht überwälzbaren Kosten der periodischen Nachführung und besonderer Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.</p> <p>² An nicht überwälzbare Kosten für besondere Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen leistet der Kanton den Gemeinden, entsprechend ihrer Finanzkraft, Beiträge bis zu 60 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden (...) Kosten der periodischen Nachführung, der besonderen Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 37 Gemeinden und Privatinteressenz 1. Vermarkung und Vermessung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung und Vermessung, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.</p> <p>² Sie sind berechtigt, Grundeigentümer, Inhaber von selbständigen Baurechten und Dritte, die unmittelbar oder mittelbar Nutzen aus der Vermessung ziehen, ganz oder teilweise zur Kostentragung heranzuziehen. Im Kostenverteiler können auch nicht beitragsberechtigende Auslagen der Gemeinde für die Vermarkung und Vermessung berücksichtigt werden. Die Kosten für Arbeiten, die infolge mangelhafter Vermarkung oder wegen Grenzstreitigkeiten entstanden sind, trägt der Verursacher.</p> <p>³ Kostenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der amtlichen Vermessung im Grundbuch eingetragen ist.</p> <p>⁴ Dritte, die Beiträge von mindestens 15% der Restkosten der Vermessung nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge leisten, gelten als Dauerbenützer. Die Rechte und Pflichten der Dauerbenützer sind in der Regel durch den Kanton vertraglich zu regeln.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 und 4</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung, Ersterhebung (exklusive Erhebung der Gebäudeadressen) sowie für infolge von Naturereignissen vorgenommenen und einer Ersterhebung gleichkommenden Vermessungen, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 38 2. Nachführung und Sicherung des Vermessungswerkes</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.</p> <p>² Sie tragen die Kosten für die Sicherung und Versicherung der Bestandteile der amtlichen Vermessung.</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 2. Laufende Nachführung und Sicherung des Vermessungswerkes</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.</p>	

3.3 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 16bis Unterrichtsfächer Realschule</p> <p>¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonsprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.</p> <p>²</p> <p>³</p> <p>⁴ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.</p> <p>⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbesoldungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.</p> <p>⁶ Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.</p> <p>⁷ Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.</p>	<p>Art. 16 bis Abs. 5</p> <p>⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden. (...)</p>	
<p>Art. 19 Unterrichtsfächer Sekundarschule</p>	<p>Art. 19 Abs. 4</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>¹ Pflichtfächer in deutsch-, romanisch- und italienischsprachigen Schulen sind: Deutsch, Romanisch und Italienisch als jeweilige Erstsprache, eine zusätzliche, von der Trägerschaft festgelegte Kantonsprache als Zweitsprache, Englisch, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie), Mensch und Umwelt (Religion, Naturlehre, Geographie, Geschichte/ Staats- und Wirtschaftskunde, Hauswirtschaft), Bildnerisches Gestalten, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Singen und Musik, Sporterziehung, Grundlagen der Informatik.</p> <p>²</p> <p>³ Als Wahlpflichtfächer und Wahlfächer können bei einer Beteiligung von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern und bei Verfügbarkeit der erforderlichen Lehrpersonen erteilt werden: Lern- und Arbeitstechnik, Chor/Orchester, weitere Fremdsprachen (Italienisch, Romanisch, Französisch), Geometrisches Zeichnen, Handarbeit (Handarbeit textil oder Werken), Hauswirtschaft, Tastaturschreiben, Mathematisches Praktikum, Natur- und Heimatkundliches Praktikum, Technisches Praktikum, Theater/Darstellendes Spiel/Tanz, Sporterziehung, Wirtschaftskunde.</p> <p>⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden, welche im Rahmen der Lehrerbildungsverordnung zu subventionieren sind. Werden die Sprachkurse ganz oder teilweise in Form von Intensivkursen ausserhalb des ordentlichen Schulprogramms angeboten, gewährt der Kanton im Rahmen der Kompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge.</p> <p>⁵ Die Anliegen der Gesundheits-, Umwelt-, Medien- und Verkehrserziehung sowie der Berufswahlvorbereitung sind in fächerübergreifender Weise in alle Unterrichtsfächer, vor allem in den Sprachunterricht, in den Bereich Mensch und Umwelt sowie in die Sporterziehung einzubeziehen.</p> <p>⁶ Die Regierung erlässt Regelungen über Abwahlmöglichkeiten.</p>	<p>⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden. (...)</p>	
<p>Art. 21 Fortbildung</p> <p>¹ Das Departement kann Fortbildungskurse und Arbeitstagungen für Lehrpersonen durchführen und die Teilnahme obligatorisch erklären. Es kann auch die Teilnahme an Kursen und Arbeitstagungen, die von Fachorganisationen durchgeführt werden, obligatorisch erklären.</p>	<p>Art. 21 Abs. 2</p> <p>² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen. (...)</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen. Die Pensenreduktion bewirkt keine Kürzung des Kantonsbeitrages an die Trägerschaft.</p>		
<p>IX. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung</p> <p>Art. 22 Kantonsbeiträge a) Besoldung der Lehrpersonen Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und der Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden.</p>	<p>Art. 22 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 23 Berechnung für Gemeindeverbände und Kreise ¹ ⁴⁹ Für die Ermittlung der kantonalen Besoldungsbeiträge an die Gemeindeverbände und Kreise wird die Finanzkraft der beteiligten Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl gewichtet. ² ⁵⁰ Für die Berechnung des Mischsatzes wird eine Gemeinde auch dann berücksichtigt, wenn sie, ohne Mitglied des Gemeindeverbandes oder Kreises zu sein, mindestens eine Schülerin oder einen Schüler pro Jahr von ihm unterrichten lässt. ³ Als Grundlage für die Einwohnerzahl der Gemeinden dient die letzte verfügbare eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP). ⁴ Die statistischen Grundlagen für die Ermittlung der für die Gemeindeverbände oder Kreise massgebenden Beitragssätze werden alle 2 Jahre überprüft.</p>	<p>Art. 23 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 32 k) an die Fort- und Weiterbildung ¹ Den Kredit für die Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest. ² ...</p>	<p>Art. 32 Abs. 1 ¹ Den Kredit für die obligatorische Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.</p>	
<p>Art. 34 m) an die Transportkosten ¹ Der Beitrag an die Transportkosten nach Artikel 54 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes beträgt 20–55 Prozent der anrechenbaren Kosten im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlages. ²</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 Aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
3		

3.4 Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden (BR 421.050)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 12 Kosten Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulpsychologischen Dienstes mit einem Beitrag von 20 Franken pro Schüler oder Schülerin beziehungsweise Kindergartenkind.</p>	<p>Art. 12 Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. (...)</p>	

3.5 Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (BR 421.080)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission																								
		<p>Art. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsminderheit</i> (1 Stimme; Pfiffner-Bearth)</p> <p>Ändern Abs. 1 wie folgt: Für die Lehrpersonen der Volksschule und Kindergartenlehrpersonen gelten für eine jährliche Schul- beziehungsweise Kindergartenzeit von 38 Wochen folgende Mindestbesoldungen (ohne 13. Monatslohn):</p> <table data-bbox="1489 550 2139 774"> <thead> <tr> <th></th> <th>Min. Fr.</th> <th>Max. Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Primarlehrpersonen</td> <td>65'753</td> <td>103'301</td> </tr> <tr> <td>Real- und Sekundarlehrpersonen</td> <td>79'211</td> <td>120'897</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe</td> <td>77'545</td> <td>118'165</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>79'864</td> <td>121'753</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Primarstufe</td> <td>65'301</td> <td>102'607</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>71'685</td> <td>110'364</td> </tr> <tr> <td>Kindergartenlehrpersonen</td> <td>56'351</td> <td>88'462</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>b) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (10 Stimmen; Parolini, Rizzi Bleiker, Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Nigg, Pfister, Thomann; Sprecher: Parolini), <i>KBK und Regierung</i></p> <p>Belassen gemäss geltendem Recht</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p><u>Mangels begründetem Antrag der Regierung bedarf das Eintreten gemäss Art. 49 GGO einer Zweidrittelmehrheit.</u></p>		Min. Fr.	Max. Fr.	Primarlehrpersonen	65'753	103'301	Real- und Sekundarlehrpersonen	79'211	120'897	Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	77'545	118'165	Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	79'864	121'753	Fachlehrpersonen Primarstufe	65'301	102'607	Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	71'685	110'364	Kindergartenlehrpersonen	56'351	88'462
	Min. Fr.	Max. Fr.																								
Primarlehrpersonen	65'753	103'301																								
Real- und Sekundarlehrpersonen	79'211	120'897																								
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	77'545	118'165																								
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	79'864	121'753																								
Fachlehrpersonen Primarstufe	65'301	102'607																								
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	71'685	110'364																								
Kindergartenlehrpersonen	56'351	88'462																								
<p>Art. 8b Fortbildungsurlaub, Intensivfortbildung</p> <p>¹ Die zuständige Schul- bzw. Kindergartenbehörde kann Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen, die während mindestens 10 Jahren und mit einem Pensum von mindestens 20 Lektionen bzw. 14 vollen Stunden pro Woche Unterricht an einer öffentlichen Schule bzw. einem öffentlichen Kindergarten im Kanton Graubünden erteilt haben, einen bezahlten Urlaub von bis zu drei Monaten zur Fortbildung, insbesondere zum Besuch von Intensivfortbildungskursen der Erziehungsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (EDK-Ost), sowie zum Besuch weiterer Kurse mit gleichen oder ähnlichen Zielen und mit entsprechenden Anforderungen</p>	<p>Art. 8b Abs. 2</p> <p>² (...). Die zu beurlaubende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.</p>	<p>Art. 8b Abs. 2</p> <p><i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen; Geisseler, Kessler, Loepfe, Mengotti, Pfister, Rizzi, Thomann; Sprecher: Rizzi), <i>KBK-Minderheit</i> (4 Stimmen) <i>und Regierung</i></p> <p>Gemäss Botschaft</p> <p><i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (4 Stimmen; Bleiker, Nigg, Parolini, Pfiffner-Bearth; Sprecher: Parolini) <i>und KBK-Mehrheit</i> (7 Stimmen)</p>																								

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission																						
<p>gewähren. Der Fortbildungsurlaub ist an die Bedingung geknüpft, dass die betreffende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson während ihrer bisherigen Tätigkeit an Volksschulen oder Kindergärten des Kantons Graubünden auf freiwilliger Basis Fortbildungskurse besuchte, die insgesamt mindestens halb so lange wie der beantragte Urlaub dauerten. Der Schul- und Kindergartenbetrieb darf durch den Urlaub nicht beeinträchtigt werden. Nach weiteren 10 Jahren und unter den gleichen Voraussetzungen wie für den ersten Fortbildungsurlaub kann von der zuständigen Schul- bzw. Kindergartenbehörde ein zweiter Fortbildungsurlaub bis zu drei Monaten gewährt werden.</p> <p>² Der Kanton kann die Kurskosten für die Teilnahme an Intensivfortbildungskursen der EDK-Ost und anderer vom Kanton anerkannter Kurse und Fortbildungsveranstaltungen übernehmen. Die zu beurlaubende Lehrperson bzw. Kindergartenlehrperson hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.</p> <p>³ Näheres bestimmt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.⁴³</p>		Belassen gemäss geltendem Recht																						
<p>Art. 12a Bestandteile der Subventionierung</p> <p>¹ Für die Subventionierung gemäss Absatz 4 gelten folgende Pauschalbeträge (in Franken):</p> <table data-bbox="138 922 808 1074"> <tr> <td>Primarschule</td> <td>89 656¹</td> </tr> <tr> <td>Real- und Sekundarschule</td> <td>110 429</td> </tr> <tr> <td>Kleinklasse Primarstufe</td> <td>106 055</td> </tr> <tr> <td>Kleinklasse Sekundarstufe I</td> <td>110 429</td> </tr> </table> <p>Auf der Kindergartenstufe subventioniert der Kanton für ein volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 pro Schuljahr den Pauschalbetrag von 67'087 Franken.</p> <p>² An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Sinne von Artikel 8b sowie im Zusammenhang mit der Fortbildung für neue Unterrichtsfächer leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.</p> <p>Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pau-</p>	Primarschule	89 656 ¹	Real- und Sekundarschule	110 429	Kleinklasse Primarstufe	106 055	Kleinklasse Sekundarstufe I	110 429	<p>Art. 12a</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen (...) im Zusammenhang mit der obligatorischen Fortbildung (...) leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.</p> <p>Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):</p> <table data-bbox="808 1066 1478 1334"> <tr> <td>Primarlehrpersonen</td> <td>89 656</td> </tr> <tr> <td>Real- und Sekundarlehrpersonen</td> <td>110 429</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe</td> <td>106 055</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>110 429</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Primarstufe</td> <td>89 656</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>98 346</td> </tr> <tr> <td>Kindergartenlehrpersonen</td> <td>67 087</td> </tr> </table>	Primarlehrpersonen	89 656	Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429	Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055	Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429	Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656	Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346	Kindergartenlehrpersonen	67 087	
Primarschule	89 656 ¹																							
Real- und Sekundarschule	110 429																							
Kleinklasse Primarstufe	106 055																							
Kleinklasse Sekundarstufe I	110 429																							
Primarlehrpersonen	89 656																							
Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429																							
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055																							
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429																							
Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656																							
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346																							
Kindergartenlehrpersonen	67 087																							

¹ Vom Grossen Rat in der Dezembersession 2008 im Rahmen der Budgetbotschaft 2009 beschlossen, am 1. Januar 2009 noch nicht in Kraft

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission														
<p>schalbeträge (in Franken):</p> <table border="0"> <tr> <td>Primarlehrpersonen</td> <td>89'656</td> </tr> <tr> <td>Real- und Sekundarlehrpersonen</td> <td>110'429</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe</td> <td>106'055</td> </tr> <tr> <td>Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>110'429</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Primarstufe</td> <td>89'656</td> </tr> <tr> <td>Fachlehrpersonen Sekundarstufe I</td> <td>98'346</td> </tr> <tr> <td>Kindergartenlehrpersonen</td> <td>67'087</td> </tr> </table> <p>³ Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex <i>Dezember 2005</i>). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.</p> <p>⁴ Die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen pro Schulträgerschaft richtet sich nach der Gesamtschülerzahl pro Schultyp (Primarschule, Realschule, Sekundarschule, Kleinklasse) und nach einer vom Departement festgesetzten durchschnittlichen Schülerzahl pro Schultyp und Abteilung.</p>	Primarlehrpersonen	89'656	Real- und Sekundarlehrpersonen	110'429	Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106'055	Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110'429	Fachlehrpersonen Primarstufe	89'656	Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98'346	Kindergartenlehrpersonen	67'087	<p>³ Die Pauschalbeträge gemäss Absatz (...) 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102,4 Punkten (Basisindex <i>Dezember 2005</i>). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
Primarlehrpersonen	89'656															
Real- und Sekundarlehrpersonen	110'429															
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106'055															
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110'429															
Fachlehrpersonen Primarstufe	89'656															
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98'346															
Kindergartenlehrpersonen	67'087															
<p>Art. 13 Berechnung und Kürzung</p> <p>¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindertagen auf- oder abgerundet.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.</p>	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen im Zusammenhang mit Stellvertretung werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindertagen auf- oder abgerundet.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Stellvertretungen für Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.</p>															
<p>Art. 15 Abrechnung des Kantonsanteils</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Gemeinden seinen Anteil an die Besoldung der Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen mit drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.</p> <p>²</p>	<p>Art. 15 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton überweist den Schulträgerschaften allfällige Schüler- oder Lektionspauschalen und Entschädigung für Schulleitungen mit maximal drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.</p>															

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
³		
<p>Art. 23 Anpassung bisherigen Rechts Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 22 Der Kanton subventioniert je nach Finanzkraft der Gemeinde 20 Prozent, 28 Prozent, 37 Prozent, 46 Prozent oder 55 Prozent der Beträge nach Abschnitt II der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrkräfte und der Kindergärtnerinnen im Kanton Graubünden.</p>	<p>Art. 23 Aufgehoben</p>	

3.6 Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung (BR 421.210)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 10 Beiträge für Zusatzangebote Sekundarschullehrplan</p> <p>¹ Die Talschaftssekundarschule erhält jährlich einen Pauschalbeitrag von 2850 Franken pro anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die Zahl der anrechenbaren Lektionen vor Beginn des Schuljahres fest.</p> <p>² Anrechenbar sind ausschliesslich die für die Vorbereitung auf höhere Schulen notwendigen und tatsächlich erteilten Lektionen. Als Maximum gilt:</p> <p>a) für eine erste Klasse 8 Lektionen, für zwei Parallelklassen 12 Lektionen;</p> <p>b) für eine zweite Klasse 10 Lektionen, für zwei Parallelklassen 14 Lektionen;</p> <p>c) für eine dritte Klasse 15 Lektionen, für zwei Parallelklassen 20 Lektionen.</p> <p>³ Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 10a Beiträge für gymnasiale Klasse</p> <p>¹ Wird eine dritte Klasse nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen oder wird eine vierte Klasse geführt, erhält die Talschaftssekundarschule jährlich einen Pauschalbeitrag von 11 500 Franken pro Schülerin oder Schüler mit Wohnsitz im Kanton.</p> <p>² Das Departement passt den Beitragssatz gemäss Absatz 1 periodisch der Teuerungsentwicklung an.</p>	<p>Art. 10a</p> <p>Aufgehoben</p>	

3.7 Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport (BR 470.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 9 Leiterentschädigung</p> <p>¹ Der Kanton leistet im Rahmen des Voranschlages einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen.</p> <p>² Die Höhe der Entschädigungen bestimmt die Regierung.</p>	<p>Art. 9 Abs. 1</p> <p>¹ Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlages die Kosten für die Entschädigung der Leitenden.</p>	

3.8 Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz (BR 500.200)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 26 Kostentragung</p> <p>¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der obligatorischen Desinfektion. Es steht ihnen hierfür das Rückgriffsrecht auf die Kranken bzw. deren Angehörige zu.</p> <p>² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. Mehrere Gemeinden können gemeinsam einen Desinfektor ernennen.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2</p> <p>² Der Kanton sorgt dafür, dass (...) ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen. (...)</p>	
<p>Art. 27 Ausbildung von Desinfektoren</p> <p>¹ Der Kanton leistet an die Kosten der Ausbildung von Gemeindefesinfektoren in anerkannten Ausbildungskursen einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag. Ferner übernimmt er die ausgewiesenen Reisespesen II. Klasse bis zum Kursort und zurück.</p> <p>² Der Kantonsarzt meldet den Bezirksärzten die neu ausgebildeten Desinfektoren.</p>	<p>Art. 27 Abs. 1</p> <p>Aufgehoben</p>	

3.9 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (BR 549.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 1 Beratungsstelle</p> <p>¹ Beratungsstellen im sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten sind die regionalen Sozialdienste. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.</p> <p>² Sofern erforderlich, sind die Beratungsstellen ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.</p> <p>³ Die vom Opfer einer Straftat angesprochenen Beratungsstellen sind zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleiben dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeiten.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im Voranschlag fest.</p>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Beratungsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.</p> <p>² Sofern erforderlich, ist die Beratungsstelle ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.</p> <p>³ Die (...) Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	

3.10 Feuerpolizeiverordnung (BR 838.100)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 57 Beiträge an die Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden erhalten Beiträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Erstellung von Wasserversorgungen mit Hydrantenanlagen; b) die Errichtung von anderen zweckdienlichen Wasserbezugsstellen; c) die Erstellung und die langfristige Miete von Feuerwehr-Gerätelokalen (ohne Landerwerb); d) die Anschaffung von Lösch- und Rettungsgeräten, Feuerwehrfahrzeugen sowie anderem Feuerwehrmaterial. <p>² Die Beitragssätze werden durch die Regierung festgelegt und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>³ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten und die Finanzkraft der Gemeinden zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 57 Abs. 3</p> <p>³ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten (...).</p>	

3.11 Kantonale Waldverordnung (BR 920.110)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>Art. 4 Abs. 2 Rodungen</p> <p>² Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumplanung. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.</p>	<p>Art. 4 Abs. 2</p> <p>² Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumentwicklung. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.</p>	
<p>Art. 6 Abs. 2 Rodungersatz</p> <p>² Bei Rodungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren ist die Verpflichtung zum Ersatz im Grundbuch anzumerken.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 10 Abs. 3 Forstliche Bauten und Anlagen</p> <p>³ Für temporäre Seilanlagen sind die Bestimmungen des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes massgebend.</p>	<p>Art. 10 Abs. 3 Forstliche Bauten und Anlagen</p> <p>³ Für temporäre Seilanlagen ist das Bundesrecht massgebend.</p>	
<p>Art. 16 Abs. 1 Motorfahrzeugverkehr</p> <p>¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1</p> <p>¹ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.</p>	
<p>Art. 23 Abs. 3 Forstlicher Betriebsplan</p> <p>³ Das Forstinspektorat entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 3</p> <p>³ Es entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.</p>	
<p>Art. 29 Abs. 2 und 3 Grundsätze</p> <p>² Der Anteil des Kantons an das anerkannte Grundgehalt der Revierförster beträgt 15 Prozent.</p> <p>³ Bei der technischen Forstverwaltung der Stadt Chur beträgt der Beitrag des Kantons an die Lohnkosten der Förster im Maximum 25 Prozent.</p>	<p>Art. 29 Abs. 2 und 3</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 39 Forstorganisation</p> <p>¹ Die Regionalforstingenieure werden in der Regel vom Kanton angestellt.</p> <p>² Die Pflichten und Aufgaben der Regionalforstingenieure werden</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 bis 4 und 6</p> <p>¹ Aufgehoben</p> <p>² Aufgehoben</p> <p>³ Das Amt für Wald erlässt eine Dienstinstruktion für die Re-</p>	

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
<p>in einer Dienstinstruktion geregelt. Diese wird von der Regierung erlassen.</p> <p>³ Die Regierung erlässt eine Dienstinstruktion für Revierförster und Richtlinien über deren Wahl, Anstellung und Besoldung und genehmigt die Statuten der Forstrevierverbände.</p> <p>⁴ Die Regierung beschliesst die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind anzuhören.</p> <p>⁵ Die Revierträgerschaft sorgt für eine zweckmässige Organisation des Forstbetriebes.</p> <p>⁶ Die Revierträgerschaft lässt die forstlichen Arbeiten durch eigene Forstwarte und Waldarbeiter sowie durch Akkordanten oder Forstunternehmungen ausführen. Sie ist gehalten, ausgebildete und ausgewiesene Fachkräfte einzusetzen und diese gemäss den Richtlinien der Fachverbände anzustellen.</p>	<p>vierförster. Es genehmigt die Statuten der Revierträgerschaften.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>⁶ Aufgehoben</p>	

3.12 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet (BR 950.260)

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission								
<p>Art. 2 Umfang und Dauer</p> <p>¹ Bei Wohnbauvorhaben kann der Kanton das investierte Fremdkapital bis zu höchstens 35 Prozent der Anlagekosten verbürgen.</p> <p>² Die Bürgschaft wird nur für Nachgangshypotheken gewährt, wobei die Gesamtbelastung durch Hypotheken 95 Prozent der Anlagekosten nicht übersteigen darf.</p> <p>³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinden oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von 40-70 Prozent zu übernehmen.</p> <p>⁴ Der Zinssatz der verbürgten Nachgangshypotheken darf nicht höher sein als derjenige der Graubündner Kantonalbank.</p> <p>⁵ Die Gewährung von Bürgschaften wird von Amortisationsverpflichtungen abhängig gemacht. Spätestens 25 Jahre nach der Zusage fällt die Bürgschaft dahin.</p>	<p>Art. 2 Abs. 3</p> <p>³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von (...) 70 Prozent zu übernehmen.</p>									
<p>Art. 22 Beteiligung der Gemeinde oder Dritter</p> <p>Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung je nach Finanzkraft zu 40–70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.¹⁵</p>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung vorbehältlich bestehender Vereinbarungen zu (...) 70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Dieser Absatz gilt nicht für Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p> <p>² Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.</p>									
<p>Art. 32 Beitrag der Gemeinde</p> <p>¹ Der Gemeindebeitrag wird nach der Finanzkraft der Gemeinde wie folgt abgestuft:</p> <table border="0" data-bbox="138 1197 808 1391"> <tr> <td>Finanzkraftkategorie</td> <td>Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>12</td> </tr> </table>	Finanzkraftkategorie	Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten	I	20	II	16	III	12	<p>Art. 32</p> <p>Aufgehoben</p>	
Finanzkraftkategorie	Gemeindeleistung und anrechenbare Leistung Dritter in Prozenten der anrechenbaren Kosten									
I	20									
II	16									
III	12									

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission
IV 10 V 6 ² Der Beitrag der Gemeinde kann auch von Dritten übernommen werden. Diese Beitragsleistungen unterliegen den gleichen Bedingungen wie die Anteile der Gemeinden.		
Art. 33 Verfahren Die Gemeinden können die Beitragsleistung durch Gesetz allgemeingültig festlegen. Gesuche sind innert Monatsfrist durch die zuständige Gemeindebehörde zu erledigen.	Art. 33 Gesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen.	

4. Schlussanträge der Kommission für Staatspolitik und Strategie (KSS)

a) Anträge gemäss S. 1240 der Botschaft

Ziff. 4:

Gemäss Botschaft

Ziff 5:

Gemäss Botschaft

b) Weitere Anträge

Referendum

Antrag Kommission

Unterstellung des Mantelgesetzes über die Bündner NFA im Sinne der Botschaft unter das fakultative Referendum.

Eventuell 2. Lesung

Eventualantrag Kommission

Die KSS beantragt eine 2. Lesung, falls der Rat Beschlüsse fasst, die erheblich von den Mehrheitsanträgen der KSS abweichen und der Eventualantrag der KSS zu Art. 12 Abs. 1, Art. 18 Abs. 2, Art. 31a Abs. 3 und Art. 39 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (BR 506.000) betreffend den Ausgleich durch Anpassung der Beitragssätze abgelehnt würde.

Chur, 31. März 2009/dg